

1096 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 30. 6. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 1988 und das Nahversorgungsgesetz geändert werden (Kartellgesetznovelle 1993 — KartGNov 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1988, BGBl. Nr. 600, über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1993, wird geändert wie folgt:

1. In § 1 ist die Wortfolge „nach den Abschnitten II und V“ durch „nach den Abschnitten II bis V“ zu ersetzen.

2. Nach § 2 ist folgender § 2 a einzufügen:

„Berechnung des Umsatzerlöses

§ 2 a. Bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes sind Umsatzerlöse nach den folgenden Grundsätzen zu berechnen:

1. Unternehmen, die in der im § 41 beschriebenen Form miteinander verbunden sind, gelten als ein einziges Unternehmen; Umsätze aus Lieferungen und Leistungen zwischen diesen Unternehmen (Innenumsätze) sind in die Berechnung nicht einzubeziehen;
2. bei Banken und Bausparkassen treten an die Stelle der Umsatzerlöse 5% der Bilanzsumme, bei der Anwendung des § 42 a Abs. 1 Z 2 jedoch 0,05% der Bilanzsumme;
3. bei Versicherungsunternehmungen treten an die Stelle der Umsatzerlöse die Prämieinnahmen.“
3. § 5 Abs. 1 Z 1 wird aufgehoben.
4. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Abschnitt II ist vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden auf Kartellverträge über die Bindung des Letztverkäufers im Buch-, Kunst-,

Musikalien-, Zeitschriften- und Zeitungshandel an den vom Verleger festgesetzten Verkaufspreis.“

5. Dem § 5 sind die folgenden Abs. 3 und 4 anzufügen:

„(3) Die Abschnitte II und IIa sind vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden auf Wettbewerbsbeschränkungen zwischen Genossenschaftsmitgliedern sowie zwischen diesen und der Genossenschaft, soweit diese Wettbewerbsbeschränkungen durch die Erfüllung des Förderungsauftrags von Genossenschaften (§ 1 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70/1873) berechtigt sind.

(4) Der Abschnitt II ist auf vertikale Vertriebsbindungen (§ 30 a) nicht anzuwenden.“

6. Der Punkt am Ende des § 7 Abs. 1 ist durch einen Beistrich zu ersetzen; ihm ist die folgende Z 4 anzufügen:

„4. Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.“

7. Nach dem § 8 ist der folgende § 8 a einzufügen:

„Feststellungen

§ 8 a. (1) Das Kartellgericht hat auf Antrag festzustellen, ob und inwieweit ein Sachverhalt diesem Bundesgesetz unterliegt.

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung begründen,
3. jeder Unternehmer beziehungsweise jeder Verband (§ 31 Z 2), der ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat.“

8. Die Überschrift des § 13 hat zu lauten:

„Preisbindungen“

9. § 13 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung des Abs. 1 hat zu entfallen.

10. Im § 17 Abs. 1 haben die Wortfolgen „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ und „insbesondere auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder des Österreichischen Arbeiterkammertages,“ zu entfallen.

11. Nach § 17 Abs. 1 ist der folgende Abs. 1 a einzufügen:

„(1 a) Soweit eine Verordnung nach Abs. 1 besondere Bestimmungen für Kreditinstitute, Unternehmen der Vertragsversicherung oder Pensionskassen enthält, ist sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen, soweit sie eine Freistellung nach Abs. 2 a enthält, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, sonst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.“

11 a. Nach § 17 Abs. 2 ist der folgende Abs. 2 a einzufügen:

„(2 a) Die Verordnungsermächtigung nach Abs. 1 bezieht sich auch auf die Abstimmung der Erzeugung und des Absatzes forstwirtschaftlicher Erzeugnisse zwischen forstwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, sofern dadurch keine Bindung hinsichtlich der Preise bewirkt wird.“

12. § 17 Abs. 3 Z 1 wird aufgehoben.

13. Im § 18 Abs. 2 ist das Zitat „(§ 13 Abs. 1)“ durch „(§ 13)“ zu ersetzen.

14. Dem § 18 ist der folgende Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Ausnahme nach Abs. 1 Z 1 gilt nicht für Wirkungs- und Verhaltenskartelle, wenn das Kartellgericht nach § 8 a rechtskräftig festgestellt hat, daß ein solches Kartell vorliegt und daß es kein Bagatellkartell ist. Ein solches Kartell darf jedoch für sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Feststellungsbeschlusses weiter durchgeführt werden; wenn innerhalb dieser Frist die Genehmigung des Kartells beantragt und das Verfahren gehörig fortgesetzt wird, darf das Kartell darüber hinaus bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Kartellgerichts weiter durchgeführt werden.“

15. § 20 wird aufgehoben.

16. § 25 hat zu lauten:

„Untersagung der Durchführung

§ 25. (1) Das Kartellgericht hat die Durchführung von Kartellen, die ohne Genehmigung durchgeführt werden dürfen, zu untersagen

1. auf Antrag, wenn einem solchen Kartell die Voraussetzungen für die Genehmigung (§ 23) fehlen; wenn das Kartellgericht den Antrag abweist, weil das Kartell die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt, hat es das

Kartell, sofern es kein Bagatellkartell ist, zu genehmigen;

2. soweit es einen Antrag auf Genehmigung eines solchen Kartells abweist oder nach § 65 zurückweist.

(2) Auf Antrag hat das Kartellgericht die Durchführung von Kartellen zu untersagen, deren Durchführung nach § 18 Abs. 1 Z 1 verboten ist.

(3) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das Kartell berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das Kartell berührt werden.“

17. § 27 hat zu lauten:

„Widerruf der Genehmigung

§ 27. (1) Das Kartellgericht hat die Genehmigung eines Kartells gänzlich oder teilweise zu widerrufen,

1. soweit der Kartellbevollmächtigte es beantragt;
2. auf Antrag, soweit nach der Genehmigung eine der Voraussetzungen nach § 23 wegfällt. Bei Preisbindungen fällt die volkswirtschaftliche Rechtfertigung insbesondere dann weg, wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher gezahlten Preise bei einem größeren Anteil des Gesamtabsatzes die Kartellpreise erheblich unterschreiten.

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das Kartell berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das Kartell berührt werden.“

18. Nach § 30 ist folgender IIa. Abschnitt einzufügen:

„II a. Abschnitt

Vertikale Vertriebsbindungen

Begriffsbestimmung

§ 30 a. (1) Vertikale Vertriebsbindungen sind Verträge zwischen einem Unternehmer (bindender Unternehmer) mit einem oder mehreren wirtschaftlich selbständig bleibenden Unternehmern (gebundene Unternehmer), durch die diese im Bezug oder Vertrieb von Waren oder bei der Inanspruchnahme oder der Erbringung von Leistungen beschränkt werden.

(2) Preisbindungen (§ 13) gelten nicht als vertikale Vertriebsbindungen.

Anzeigepflicht

§ 30 b. Vertikale Vertriebsbindungen sind vom bindenden Unternehmer vor ihrer Durchführung dem Kartellgericht anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Muster der Vereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedern anzuschließen.

Untersagung

§ 30 c. (1) Das Kartellgericht hat die Durchführung einer vertikalen Vertriebsbindung auf Antrag zu untersagen, wenn

1. die vertikale Vertriebsbindung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten (§ 879 ABGB) verstößt,
2. die vertikale Vertriebsbindung nicht volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die vertikale Vertriebsbindung mit den im § 7 Abs. 1 angeführten internationalen Verträgen unvereinbar ist. Bei der Prüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung sind die gerechtfertigten Interessen des bindenden Unternehmers, der gebundenen Unternehmer und der Letztverbraucher gleichermaßen zu berücksichtigen. Ferner darf die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der gebundenen Unternehmer nicht unbillig beschränkt und der Marktzutritt für andere Wettbewerber nicht unbillig erschwert werden.

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch die vertikale Vertriebsbindung berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die vertikale Vertriebsbindung berührt werden.

Rechtsfolgen der Untersagung

§ 30 d. (1) Die auch nur teilweise Durchführung vertikaler Vertriebsbindungen ist verboten, soweit das Kartellgericht rechtskräftig oder durch einstweilige Verfügung die Durchführung untersagt hat.

(2) Vertikale Vertriebsbindungen sind unwirksam, soweit ihre Durchführung verboten ist.

Freistellung durch Verordnung

§ 30 e. (1) Der Bundesminister für Justiz kann nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112) durch Verordnung feststellen, daß für

bestimmte Gruppen von vertikalen Vertriebsbindungen kein Untersagungsgrund nach § 30 c vorliegt.

(2) Soweit eine Verordnung nach Abs. 1 besondere Bestimmungen für Kreditinstitute, Unternehmen der Vertragsversicherung oder Pensionskassen enthält, ist sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen, sonst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.“

19. § 33 hat zu lauten:

„Widerrufsauftrag

§ 33. (1) Das Kartellgericht hat dem empfehlenden Verband unter den folgenden Voraussetzungen aufzutragen, die Empfehlung binnen 14 Tagen den Empfängern gegenüber ausdrücklich zu widerrufen:

1. wenn es die Anzeige der Empfehlung zurückweist;
- 1 a. auf Antrag, wenn die Empfehlung entgegen dem § 32 hinausgegeben wurde;
2. auf Antrag, soweit die Empfehlung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist (§ 23 Z 3);
3. von Amts wegen nach Ablauf von fünf Jahren nach Anzeige der Empfehlung. Wenn die Empfehlung innerhalb dieser Frist unter Einhaltung des § 32 dem Kartellgericht neuerlich angezeigt wird, beginnt die Frist neu zu laufen.

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 1 a und 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch die Empfehlung berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die Empfehlung berührt werden.“

20. Der bisherige § 35 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; sein erster Satz hat zu lauten:

„Das Kartellgericht hat auf Antrag den beteiligten Unternehmern aufzutragen, den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen.“

21. Dem § 35 sind die folgenden Abs. 2 bis 5 anzufügen:

„(2) Erteilt das Kartellgericht einem marktbeherrschenden Unternehmer, der zu einer der im § 42 c Abs. 1 aufgezählten Gruppen gehört, einen Auftrag nach Abs. 1, so hat es ihm auf Antrag überdies Maßnahmen aufzutragen, durch die die marktbeherrschende Stellung abgeschwächt oder beseitigt wird, wenn

- a) der Unternehmer seine marktbeherrschende Stellung wiederholt mißbraucht hat,

- b) die Mißbräuche geeignet sind, die Medienvielfalt zu beeinträchtigen, und
- c) zu erwarten ist, daß es ohne solche Maßnahmen zu weiteren Mißbräuchen dieser Art kommen werde.

(3) Bei der Anwendung des Abs. 2 sind insbesondere das bisherige Verhalten des marktbeherrschenden Unternehmers, der Grad der Marktbeherrschung und die sonstigen Marktverhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei der Erlassung von Aufträgen nach Abs. 2 sind unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des marktbeherrschenden Unternehmers einerseits und der vom Mißbrauch betroffenen Unternehmer sowie des Interesses an der Aufrechterhaltung der Medienvielfalt andererseits diejenigen Maßnahmen aufzutragen, die mit dem geringsten Aufwand und der geringsten Belastung für die Beteiligten zum Ziel führen.

(5) Wenn sich nach der Erteilung eines Auftrags nach Abs. 1 oder 2 die maßgeblichen Umstände ändern, kann das Kartellgericht auf Antrag einer Partei den Auftrag ändern oder aufheben.“

22. Der letzte Halbsatz des § 36 hat zu lauten:

„das Kartellgericht hat auf Antrag dem Antragsgegner aufzutragen, eine solche Verhaltensweise abzustellen.“

23. § 37 hat zu lauten:

„Antragsberechtigung

§ 37. Zum Antrag nach den §§ 35 und 36 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das zu untersagende Verhalten berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das zu untersagende Verhalten berührt werden.“

24. Der bisherige § 41 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. In der Einleitung des § 41 Abs. 1 hat die Wortfolge „,sofern die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen zusammen einen Anteil am gesamten inländischen Markt von mindestens 5% haben,“ zu entfallen.

25. § 41 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

- „3. der unmittelbare oder mittelbare Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, die Unternehmer ist, durch einen anderen Unternehmer sowohl dann, wenn dadurch ein Beteiligungsgrad von 25%, als auch dann, wenn dadurch ein solcher von 50% erreicht oder überschritten wird,“

26. Dem § 41 sind die folgenden Abs. 2 und 3 anzufügen:

„(2) Als Zusammenschluß gilt auch die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das

1. auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt und
2. keine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Gründerunternehmen im Verhältnis zueinander oder im Verhältnis zu dem Gemeinschaftsunternehmen mit sich bringt.

(3) Gehören alle beteiligten Unternehmen einem Konzern (§ 15 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906) an, so liegt kein Zusammenschluß vor.“

27. Die Überschrift des § 42 hat zu lauten:

„Anzeigepflichtige Zusammenschlüsse“

28. § 42 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zusammenschlüsse, die nicht der Anmeldung (§ 42 a) bedürfen, sind binnen einem Monat nach ihrem Zustandekommen dem Kartellgericht anzuzeigen, wenn die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß insgesamt Umsatzerlöse von mindestens 150 Millionen Schilling hatten.“

29. Nach § 42 Abs. 1 ist folgender Abs. 1 a einzufügen:

„(1 a) Der Zusammenschluß gilt dann als zustande gekommen, wenn die wirtschaftliche Einflußmöglichkeit gegeben ist.“

30. Nach § 42 sind die folgenden §§ 42 a bis 42 e einzufügen:

„Anmeldebedürftige Zusammenschlüsse

§ 42 a. (1) Zusammenschlüsse bedürfen der Anmeldung beim Kartellgericht, wenn die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß mindestens die folgenden Umsatzerlöse erzielten:

1. insgesamt 3,5 Milliarden Schilling und
2. mindestens zwei Unternehmer beziehungsweise Unternehmen jeweils 5 Millionen Schilling.

(2) Zur Anmeldung ist jeder am Zusammenschluß beteiligte Unternehmer berechtigt.

(3) Das Kartellgericht hat die Anmeldung unverzüglich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat den Namen der Beteiligten und in kurzer Form die Art des Zusammenschlusses sowie die betroffenen Geschäftszweige anzugeben.

(4) Die Durchführung von anmeldebedürftigen Zusammenschlüssen ist vor der Ausstellung einer

1096 der Beilagen

5

Bestätigung nach § 42 b Abs. 1 oder 5 oder dem rechtskräftigen Ausspruch des Kartellgerichts, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird (§ 42 b Abs. 3 bis 5), verboten. Verträge sind unwirksam, soweit sie diesem Verbot widersprechen:

(5) Das Kartellgericht hat auf Antrag festzustellen, ob ein Zusammenschluß in verbotener Weise durchgeführt wurde. Zum Antrag sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch den Zusammenschluß berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Zusammenschluß berührt werden.

Prüfung von Zusammenschlüssen

§ 42 b. (1) Die Amtsparteien (§ 44) können binnen vier Wochen ab Zustellung der Gleichschrift der Anmeldung die Prüfung des Zusammenschlusses beantragen. Wenn kein Prüfungsantrag gestellt wird oder alle gestellten Prüfungsanträge zurückgezogen werden, hat das Kartellgericht hierüber unverzüglich eine Bestätigung auszustellen.

(2) Wenn die Prüfung des Zusammenschlusses nach Abs. 1 beantragt wurde, ist der Zusammenschluß zu untersagen, wenn zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung (§ 34 Abs. 1 und 2) entsteht oder verstärkt wird; wenn dies nicht der Fall ist, hat das Kartellgericht auszusprechen, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird.

(3) Trotz Vorliegens der Untersagungs Voraussetzungen nach Abs. 2 hat das Kartellgericht auszusprechen, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird, wenn

1. zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, die die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen, oder
2. der Zusammenschluß zur Erhaltung oder Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen notwendig und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

(4) Wenn die Voraussetzungen sonst nicht gegeben sind, kann das Kartellgericht den Ausspruch, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird, mit entsprechenden Beschränkungen oder Auflagen verbinden. Wenn sich nach diesem Ausspruch die maßgeblichen Umstände ändern, kann das Kartellgericht auf Antrag eines am Zusammenschluß beteiligten Unternehmers erteilte Beschränkungen oder Auflagen ändern oder aufheben.

(5) Das Kartellgericht darf den Zusammenschluß nur binnen fünf Monaten nach dem Einlangen der

Anmeldung untersagen; nach dem Ablauf der Frist hat es hierüber unverzüglich eine Bestätigung auszustellen. Wenn ein Verbesserungsauftrag nach § 65 (§ 68 a Abs. 2) erteilt wird, ist die Frist vom Einlangen der verbesserten Anmeldung zu berechnen. Über Rekurse gegen die Entscheidung des Kartellgerichts hat das Kartellobergericht binnen zwei Monaten nach dem Einlangen des letzten Rekurses zu entscheiden.

Medienzusammenschlüsse

§ 42 c. (1) Ein Zusammenschluß ist ein Medienzusammenschluß, wenn mindestens zwei der beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen zu einer der folgenden Gruppen gehören:

1. Medienunternehmen oder Mediendienste (§ 1 Abs. 1 Z 6 und 7 Mediengesetz),
2. Medienhilfsunternehmen (Abs. 2) oder
3. Unternehmen, die an einem Medienunternehmen, Mediendienst oder Medienhilfsunternehmen einzeln oder gemeinsam mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 25% beteiligt sind.

(2) Als Medienhilfsunternehmen im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten

1. Verlage, sofern sie nicht Medienunternehmen sind,
2. Druckereien und Unternehmen der Druckvorstufe (Repro- und Satzanstalten),
3. Unternehmen, die Werbeaufträge beschaffen oder vermitteln,
4. Unternehmen, die den Vertrieb von Medienstücken im großen besorgen.

(3) Ein Zusammenschluß ist ein Medienzusammenschluß auch dann, wenn nur eines der beteiligten Unternehmen zu den im Abs. 1 Z 1 bis 3 aufgezählten Unternehmen gehört und an mindestens einem weiteren am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen ein oder mehrere Medienunternehmen, Mediendienste oder Medienhilfsunternehmen mittelbar oder unmittelbar insgesamt zu mindestens 25% beteiligt sind.

(4) Bei der Anwendung des § 42 a Abs. 1 Z 1 auf Medienzusammenschlüsse sind die Umsatzerlöse von Medienunternehmen und Mediendiensten mit 200, die Umsatzerlöse von Medienhilfsunternehmen mit 20 zu multiplizieren.

(5) Ein Medienzusammenschluß ist nach § 42 b auch dann zu untersagen, wenn zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß die Medienvielfalt beeinträchtigt wird. § 42 b Abs. 3 Z 2 gilt auch für diesen Fall.

Verordnungsermächtigung

§ 42 d. (1) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des

Paritätischen Ausschusses (§ 112) durch Verordnung anordnen, daß bei der Anwendung des § 42 a Abs. 1 Z 1 die Umsatzerlöse, die auf einem bestimmten Markt (§ 3) erzielt werden, mit einem bestimmten Faktor zu multiplizieren sind.

(2) Eine Verordnung nach Abs. 1 kann erlassen werden, wenn wegen der Besonderheiten des betroffenen Marktes auch Zusammenschlüsse umsatzschwächerer Unternehmen zu schwerwiegender Beeinträchtigungen des Wettbewerbs auf diesem Markt führen können und diese Beeinträchtigungen nicht durch andere wettbewerbs- oder handelspolitische Maßnahmen verhindert werden können. Hiebei sind insbesondere die folgenden Umstände zu berücksichtigen:

1. der Umfang der auf dem betroffenen Markt insgesamt erzielten Umsatzerlöse,
2. Umstände, die den Marktzutritt für andere Unternehmer beschränken,
3. die Verflechtung des betroffenen Marktes mit den ausländischen Märkten.

Ausnahmen

§ 42 e. (1) Die §§ 42 und 42 a bis 42 c gelten nicht für den Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, die Unternehmer ist,

1. wenn eine Bank die Anteile zum Zweck der Veräußerung erwirbt;
2. wenn eine Bank die Anteile zum Zweck der Sanierung einer notleidenden Gesellschaft oder der Sicherung von Forderungen gegen die Gesellschaft erwirbt;
3. wenn die Anteile in Ausübung des Kapitalbeteiligungs- oder des Beteiligungsfondsgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 11 und 12 Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung) oder sonst durch eine Gesellschaft erworben werden, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne in die Verwaltung dieser Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einzugreifen.

(2) Wenn der Anteilserwerb ohne die Ausnahme nach Abs. 1 ein anmeldebedürftiger Zusammenschluß wäre, gelten für den Erwerber der Anteile die folgenden Beschränkungen:

1. Der Erwerber darf die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte nicht ausüben, um das Wettbewerbsverhalten des Unternehmens zu bestimmen; die Stimmrechte dürfen jedoch ausgeübt werden, um den vollen Wert der Investition zu erhalten sowie um eine Veräußerung der Gesamtheit oder von Teilen des Unternehmens oder seiner Vermögenswerte oder die Veräußerung der Anteile vorzubereiten;

2. er muß die Anteile im Fall des Abs. 1 Z 1 binnen einem Jahr, im Fall des Abs. 1 Z 2 nach Beendigung des Sanierungs- beziehungsweise Sicherungszweckes wiederveräußern.

(3) Das Kartellgericht hat auf Antrag dem Erwerber der Anteile aufzutragen, ein gegen Abs. 2 verstoßendes Verhalten abzustellen; für die Antragsberechtigung gilt § 42 a Abs. 4. Das Kartellgericht hat hiebei die Einjahresfrist nach Abs. 2 Z 2 zu verlängern, wenn die Veräußerung innerhalb der Frist unzumutbar ist.“

31. § 45 hat zu lauten:

„Kostenersatz

§ 45. (1) Im Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht nach § 30 sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Kostenersatz sinngemäß anzuwenden.

(2) Im Verfahren nach den §§ 8 a, 25 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, § 27 Abs. 1 Z 2, § 30 c Abs. 1, § 33 Abs. 1 Z 1 a und 2, §§ 35, 36, § 42 a Abs. 5 und § 42 e Abs. 3 sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Kostenersatz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kostenersatzpflicht der unterliegenden Partei nur soweit eintritt, als die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig war. Auf die Kostenentscheidung ist § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden.“

32. Im § 47 ist die Wortfolge „von Vertriebsbindungen (§ 20 Abs. 1 und 2),“ durch „von vertikalen Vertriebsbindungen (§ 30 b) und“ zu ersetzen; die Wortfolge „und von Bagatellkartellen (§§ 58 und 59)“ hat zu entfallen.

33. § 49 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zum Vorliegen der folgenden Umstände hat der Vorsitzende des Kartellgerichts ein Gutachten des Paritätischen Ausschusses einzuholen:

1. der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung (§ 23 Z 3 und § 30 c Abs. 1 Z 2),
2. des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 35 Abs. 1),
3. der für Maßnahmen nach § 35 Abs. 2 maßgeblichen Umstände,
4. der für die Untersagung eines Zusammenschlusses nach § 42 b Abs. 2 bis 4 und § 42 c Abs. 5 maßgeblichen Umstände.“

34. § 49 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Verfahren über die Genehmigung von Kartellen und die Prüfung von Zusammenschlüssen hat der Vorsitzende des Kartellgerichts dem Paritätischen Ausschuß ohne Verzug eine Gleichschrift des Antrags beziehungsweise der Anmeldung und seiner beziehungsweise ihrer Beilagen zuzustellen.“

35. Im § 50 ist der Klammerausdruck „(§ 118 Abs. 1 Z 1 bis 3)“ durch „(§ 118 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 3 a)“ zu ersetzen.

36. § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Soweit die Voraussetzungen für die Untersagung der Durchführung eines Kartells nach § 25 oder einer vertikalen Vertriebsbindung nach § 30 c oder für den Widerruf der Genehmigung eines Kartells nach § 27 Abs. 1 Z 2 bescheinigt sind, hat das Kartellgericht auf Antrag einer Partei die angeführten Maßnahmen durch einstweilige Verfügung zu treffen.“

37. Im § 52 Abs. 2 ist die Wortfolge „die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 35 und 36)“ durch „Maßnahmen der Mißbrauchsaufsicht nach den §§ 35 und 36“ zu ersetzen; die Wortfolge „sowie die Gefahr eines drohenden unwiederbringlichen Schadens für die durch dieses Gesetz geschützten Interessen“ hat zu entfallen.

38. § 53 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Rekursfrist beträgt vier Wochen. Die anderen Parteien können binnen vier Wochen nach der Zustellung des Rekurses eine Gegenäußerung einbringen.“

39. Die Überschrift des VII. Abschnitts hat zu lauten:

„Besondere Verfahrensbestimmungen für Kartelle, unverbindliche Verbandsempfehlungen und Zusammenschlüsse“

40. § 54 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Im Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht über den Antrag auf Genehmigung eines Kartells sowie in allen Angelegenheiten eines genehmigten Kartells müssen die Kartellmitglieder sich durch einen Kartellbevollmächtigten vertreten lassen; vorbehaltlich der für berufliche Parteienvertreter geltende Vorschriften muß der Kartellbevollmächtigte im Inland wohnhaft sein.“

41. Im § 55 Abs. 1 erhalten der zweite bis letzte Satz die Absatzbezeichnung „(1 a)“; der Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die Kartellmitglieder unter Setzung einer Frist von höchstens einem Monat aufzufordern, einen Kartellbevollmächtigten zu bestellen, wenn

1. der Kartellbevollmächtigte stirbt,
2. der Kartellbevollmächtigte unfähig wird, die Vertretung der Kartellmitglieder fortzuführen,
3. das Kartell nach § 25 Abs. 1 Z 1 genehmigt wird und die Kartellmitglieder noch keinen Kartellbevollmächtigten bestellt haben.“

42. § 56 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wird nach dem Antrag auf Genehmigung beziehungsweise nach der Genehmigung eines Kartells ein neuer Kartellbevollmächtigter bestellt, so hat dieser seine Bestellung dem Kartellgericht ohne Verzug anzuzeigen.“

43. Die §§ 57 und 58 werden aufgehoben.

44. § 59 hat zu lauten:

„Änderung und Ergänzung von Wirkungs- und Verhaltenskartellen“

§ 59. (1) Werden Wirkungs- oder Verhaltenskartelle nach dem Antrag auf Genehmigung beziehungsweise nach ihrer Genehmigung geändert oder ergänzt, so ist binnen 14 Tagen nach dem Zustandekommen der Änderung oder Ergänzung deren Genehmigung zu beantragen. Auf Antrag des Kartellbevollmächtigten hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Frist aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu verlängern.

(2) Wenn die Frist versäumt wird, dann ist die weitere — auch nur teilweise — Durchführung der Änderung oder Ergänzung des Kartells so lange verboten, bis die Genehmigung beantragt wird.“

45. Die Überschrift des § 60 hat zu lauten:

„Inhalt von Genehmigungsanträgen“

46. In der Einleitung des § 60 hat die Wortfolge „und Anzeigen von Bagatellkartellen (§ 58)“ zu entfallen.

47. Im § 60 Z 3 ist die Wortfolge „Preis- oder Vertriebsbindung“ durch „Preisbindung“ zu ersetzen.

48. In der Einleitung des § 62 hat die Wortfolge „und Anzeigen (§ 58)“ zu entfallen.

49. Im § 62 Z 1 ist die Wortfolge „Preis- und Vertriebsbindungen“ durch „Preisbindungen“ zu ersetzen.

50. § 64 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung des Abs. 1 hat zu entfallen.

51. Die Überschrift des § 65 hat zu lauten:

„Verbesserung von Anträgen“

52. Im § 65 Abs. 1 haben die Wortfolgen „die Anzeige“ und „beziehungsweise der Anzeige“ zu entfallen.

53. Im § 68 Abs. 1 ist die Wortfolge „nach § 25 Z 1 oder 3 untersagt“ durch „nach § 25 Abs. 1 aus inhaltlichen Gründen untersagt“ zu ersetzen.

54. Nach § 68 ist der folgende § 68 a einzufügen:

„Inhalt von Anmeldungen nach § 42 a

§ 68 a. (1) Anmeldungen nach § 42 a haben zu enthalten:

1. genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die eine marktbeherrschende Stellung entstehen oder verstärkt werden kann, vor allem
 - a) zur Unternehmensstruktur, und zwar insbesondere für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe
 - der Eigentumsverhältnisse einschließlich von Unternehmensverbindungen im Sinn des § 41,
 - der im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß erzielten Umsätze (Menge und Erlöse) getrennt nach bestimmten Waren und Dienstleistungen im Sinn des § 3,
 - b) für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe der Marktanteile bei den in lit. a angeführten Waren und Dienstleistungen,
 - c) zur allgemeinen Marktstruktur;
2. wenn es sich um einen Medienezusammenschluß handelt, auch genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die die Medienvielfalt überdies beeinträchtigt werden kann.

(2) § 65 ist auf Anmeldungen nach § 42 a sinngemäß anzuwenden.“

55. Im § 71 sind das Wort „und“ am Ende der Z 6 und der Punkt am Ende der Z 7 jeweils durch einen Beistrich zu ersetzen und die folgenden Z 8 und 9 anzufügen:

- „8. die Anmeldung von Zusammenschlüssen, sobald diese nicht mehr untersagt werden können,
9. die Untersagung von Zusammenschlüssen.“

56. § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wenn ein Beschluß des Kartellgerichts Gegenstand der Eintragung ist (§ 71 Z 1, 4, 6 und 9), ist in diesem Beschluß auch die Eintragung in das Kartellregister anzuordnen; wenn ein strafgerichtliches Urteil (§ 71 Z 1 und 4 in Verbindung mit § 129 Abs. 3) Grundlage oder eine Anzeige oder Anmeldung Gegenstand der Eintragung ist (§ 71 Z 2, 3, 5, 7 und 8), hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Eintragung in das Kartellregister mit Beschluß anzuordnen.“

57. Im § 75 Abs. 4 ist die Wortfolge „von Vertriebsbindungen (§ 20 Abs. 1 und 2)“ durch „von vertikalen Vertriebsbindungen (§ 30 b)“ zu ersetzen.

58. Im § 76 sind das Wort „und“ am Ende der Z 4 und der Punkt am Ende der Z 5 jeweils durch einen

Beistrich zu ersetzen und die folgende Z 6 anzufügen:

„6. ein nach Wirtschaftszweigen geordnetes Verzeichnis der eingetragenen Zusammenschlüsse.“

59. Im § 80 Z 3 ist das Zitat „§ 25 Z 3“ durch „§ 25 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2“ und das Zitat „§ 27 Z 2“ durch „§ 27 Abs. 1 Z 2“ zu ersetzen.

60. § 80 Z 4 hat zu lauten:

„4. für ein Verfahren über einen Antrag auf Untersagung der Durchführung einer vertikalen Vertriebsbindung nach § 30 c eine Rahmengebühr von 5 000 S bis 200 000 S;“

61. § 80 Z 5 wird aufgehoben.

62. Im § 80 Z 6 hat die Wortfolge „, bei Bagatellkartellen jedoch 600 S“ zu entfallen.

63. Im § 80 Z 8 ist das Zitat „§ 33 Z 2“ durch „§ 33 Z 1 a und 2“ zu ersetzen.

64. § 80 Z 9 und 10 hat zu lauten:

„9. für ein Verfahren über einen Antrag auf Erteilung von Aufträgen nach den §§ 35 und 36 eine Rahmengebühr von 10 000 S bis 400 000 S; wenn es sich um die Änderung oder Aufhebung eines Auftrags nach § 35 Abs. 5 handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 5 000 S;

10. für ein Verfahren über eine Anzeige einer vertikalen Vertriebsbindung (§ 30 b) eine Pauschalgebühr von 400 S;“

65. Im § 80 sind nach der Z 10 die folgenden Z 10 a und 10 b einzufügen:

„10 a. für ein Verfahren über eine Anzeige oder Anmeldung eines Zusammenschlusses eine Pauschalgebühr von 1 000 S, wenn ein Prüfungsantrag nach § 42 b gestellt wurde, jedoch eine Rahmengebühr von 20 000 S bis 400 00 S; wenn es sich um die Änderung oder Aufhebung von Beschränkungen oder Auflagen nach § 42 b Abs. 4 handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 10 000 S;

10 b. für ein Verfahren über einen Antrag nach den §§ 8 a, 42 a Abs. 5 und § 42 e Abs. 3 eine Rahmengebühr von 5 000 S bis 200 000 S;“

66. § 82 hat zu lauten:

„Zahlungspflichtige Personen

§ 82. Zahlungspflichtig für die Gebühr nach § 80 sind

1. für die Gebühr nach Z 1, 2 und 6 die Kartellmitglieder;
2. für die Gebühr nach Z 7, 10 und 10 a der anzeigende Verband beziehungsweise der anzeigende, anmeldende oder antragstellende Unternehmer;

3. für alle anderen Gebühren der Antragsgegner, wenn eine Amtspartei (§ 44) den Antrag gestellt hat und dem Antrag auch nur teilweise stattgegeben wird; wenn der Antragsteller keine Amtspartei ist, ist die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder beiden verhältnismäßig aufzuerlegen.“

67. Im § 101 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„Endentscheidungen einschließlich der Feststellungsbeschlüsse nach § 68 Abs. 1 trifft er außer in den in diesem Bundesgesetz sonst vorgesehenen Fällen nur dann allein, wenn eine Partei dies beantragt und die anderen Parteien zustimmen.“

67 a. § 113 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder sind von der Bundesregierung auf Grund eines Vorschlags der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder auf Grund eines Vorschlags der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und ein Mitglied und ein Ersatzmitglied auf Grund eines Vorschlags der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die beiden Geschäftsführer jedoch auf Grund übereinstimmender Vorschläge der beiden zuerst genannten Kammern vorzuschlagen.“

68. Im § 118 Abs. 1 ist nach der Z 1 die folgende Z 1 a einzufügen:

„1 a. im Verfahren über die Untersagung einer vertikalen Vertriebsbindung der bindende Unternehmer und die gebundenen Unternehmer,“

69. Im § 118 Abs. 1 hat die Z 3 zu lauten:

„3. im Verfahren über die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer der Antragsteller und die Antragsgegner,“

70. Im § 118 Abs. 1 ist nach der Z 3 die folgende Z 3 a einzufügen:

„3 a. im Verfahren über die Prüfung eines Zusammenschlusses alle an dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmer,“

71. Der bisherige § 119 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Ihm ist der folgende Abs. 2 anzufügen:

„(2) Betrifft ein Gutachten Angelegenheiten von Kreditinstituten, Unternehmen der Vertragsversicherung oder Pensionskassen, so hat der Paritätische Ausschuß eine Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen einzuholen.“

72. Im § 126 Abs. 1 ist die Wortfolge „über die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 34 und 35)“ zu ersetzen durch „über die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer (§§ 35 und 36)“ und im § 126 Abs. 2 ist die Wortfolge „über die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung sowie auf Grund von Vergleichen in diesen

Angelegenheiten“ zu ersetzen durch „im Verfahren nach den §§ 35 und 36“.

73. Im § 127 Abs. 1 hat die Wortfolge „, insbesondere auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertags oder der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,“ zu entfallen.

74. Die Überschrift des § 130 hat zu lauten:

„Verbotene Durchführung eines Kartells, einer vertikalen Vertriebsbindung oder eines Zusammenschlusses“

75. § 130 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer, wenn auch nur fahrlässig, ein Kartell, eine vertikale Vertriebsbindung oder einen Zusammenschluß in verbotener Weise durchführt (§§ 18, 42 a Abs. 4, § 59 Abs. 2) oder die Wirkung der Untersagung der Durchführung eines Kartells, einer vertikalen Vertriebsbindung oder eines Zusammenschlusses oder des Widerrufs der Genehmigung eines Kartells sonst vereitelt, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

76. § 131 hat zu lauten:

„Verbotene Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung

§ 131. Wer, wenn auch nur fahrlässig, die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmers entgegen einer rechtskräftig oder durch einstweilige Verfügung ausgesprochenen Auftragserteilung (§ 35 Abs. 1 und § 36) ausnützt oder einem solchen Auftrag nach § 35 Abs. 2 nicht nachkommt, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

77. § 132 hat zu lauten:

„Irreführung des Kartellgerichts

§ 132. Wer in einem Feststellungsantrag nach § 19 Abs. 1, einem Genehmigungsantrag nach § 23 oder einem Verlängerungsantrag nach § 24 oder wer in einer Anmeldung nach § 42 a über Umstände, die für die Entscheidung des Kartellgerichts wesentlich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

78. Im § 139 Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.

79. Der XV. Abschnitt hat zu lauten:

„XV. Abschnitt

Bußgeldverfahren

Bußgelder

§ 142. Das Kartellgericht hat von Amts wegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) Bußgelder aufzuerlegen, und zwar

1. Unternehmern beziehungsweise Verbänden in der Höhe von 50 000 S bis 500 000 S, wenn sie

- a) die Anzeigepflicht nach § 30 b oder § 42 verletzen,
 - b) in einer Anzeige nach § 30 b oder § 42 unrichtige oder unvollständige Angaben machen,
 - c) eine unverbindliche Verbandsempfehlung entgegen dem § 32 hinausgeben,
 - d) dem Auftrag zum Widerruf einer unverbindlichen Verbandsempfehlung nicht nachkommen,
 - e) einer Entscheidung des Kartellgerichts nach § 42 e Abs. 3 nicht nachkommen,
 - f) einem Auftrag des Kartellgerichts nach § 118 Abs. 2 nicht nachkommen,
 - g) eine Empfehlung entgegen einer Verordnung nach § 127 hinausgeben;
2. Unternehmern in der Höhe von 10 000 S bis 100 000 S, wenn sie die Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2, § 60 Z 5 oder § 63 Abs. 4 verletzen;
 3. Kartellbevollmächtigten in der Höhe von 2 000 S bis 20 000 S, wenn sie
 - a) die Anzeigepflicht nach § 56 verletzen,
 - b) einer Aufforderung nach § 64 nicht nachkommen.

Bemessung

§ 143. Bei der Bemessung des Bußgeldes ist insbesondere auf die Schwere der Rechtsverletzung, den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen.

Einbringung

§ 143 a. Das Bußgeld fließt dem Bund zu und ist nach den Bestimmungen über die Eintreibung von Geldstrafen einzubringen.“

80. § 151 Z 1 hat zu lauten:

„1. Der Bundesminister für Justiz hinsichtlich der Abschnitte I, II, II a, III bis IX, X (mit Ausnahme der §§ 90 und 92 Abs. 1 und 3), XI (mit Ausnahme des § 113 Abs. 2), XII und XIV bis XVI, hinsichtlich der §§ 17 und 30 e im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen oder dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des IX. Abschnitts im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;“

81. § 151 Z 3 wird aufgehoben.

82. Der nach § 145 weitergeltenden Anlage wird die folgende Anführung von Waren angefügt:

„ 44.01 Brennholz, in Form von Rundlingen, etc.
aus 44.03 Rundholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet
die Positionen 20 A, 20 B 2, 91 B, 92, 99 B

44.04 Reifholz; Stecken aus Holz, etc.“

Artikel II

Das Bundesgesetz vom 29. Juni 1977, BGBl. Nr. 392, zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 424/1988 wird geändert wie folgt:

1. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zum Antrag nach den §§ 1 bis 4 sind berechtigt

1. die Finanzprokurator, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs; auch wenn sie nicht Antragsteller sind, haben sie im Verfahren Parteistellung;
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch den Gegenstand des Verfahrens berührt werden;
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Gegenstand des Verfahrens berührt werden.“

2. In § 7 Abs. 3 erster Satz sind die Worte „14 Tage“ durch „vier Wochen“ zu ersetzen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des Kartellgesetzes 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. Juli 1993 in Kraft gesetzt werden.

Artikel IV

(1) Nach § 20 Abs. 1 KartG 1988 angezeigte Vertriebsbindungen sind nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wie vertikale Vertriebsbindungen nach § 30 a KartG 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes zu behandeln.

(2) Vertikale Vertriebsbindungen nach § 30 a KartG 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes bereits durchgeführt werden und noch nicht nach § 20 Abs. 1 KartG 1988 angezeigt worden sind, sind bis 31. Dezember 1993 nach § 30 b KartG 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes anzuzeigen.

Artikel V

Dieses Bundesgesetz ist auf Zusammenschlüsse nicht anzuwenden, die vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens zustande gekommen sind.

VORBLATT

1. Problem:

a) Das Kartellgesetz 1988 soll entsprechend den Erfahrungen mit seiner praktischen Anwendung verbessert werden; dies gilt insbesondere für die Durchsetzbarkeit des Gesetzes.

b) Es sind wirksamere rechtliche Instrumente gegen das Entstehen und die Auswirkungen marktbeherrschender Positionen, insbesondere im Medienbereich, wünschenswert.

2. Problemlösung:

a) Einführung einer Zusammenschlußkontrolle, die durch Sonderbestimmungen für Medienzusammenschlüsse auch eine Beeinträchtigung der Medienvielfalt verhindern soll.

b) Verschärfung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer auch unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Beeinträchtigung der Medienvielfalt; dem Kartellgericht wird die Befugnis zur Anordnung weitreichender Maßnahmen gegeben, die bis zur Anordnung von Entflechtungsmaßnahmen gehen können.

c) Erweiterung der kartellgerichtlichen Zuständigkeit in verschiedenen Bereichen.

d) Einführung eines weitgehenden individuellen Antragsrechts im kartellgerichtlichen Verfahren.

e) Einfachere Neuregelung der vertikalen Vertriebsbindungen.

3. EG-Konformität:

Die Frage der EG-Konformität stellt sich insofern nicht, als das EG-Kartellrecht die Mitgliedstaaten nicht zu einer Angleichung des innerstaatlichen Kartellrechts verpflichtet.

4. Kosten:

Eine spürbare finanzielle Mehrbelastung des Bundes ist nicht zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Wesentlicher Inhalt

a) Einleitung

Schon bei der Erlassung des am 1. Jänner 1989 in Kraft getretenen Kartellgesetzes 1988 ist eine baldige Revision im Licht der praktischen Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes in Aussicht genommen worden. In diesem Sinn hat der Nationalrat mit der EntschlieÙung vom 19. Oktober 1988 (717 der Beilagen) den Bundesminister für Justiz ersucht, dem Nationalrat nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten des Kartellgesetzes 1988 über die Erfahrungen mit der praktischen Anwendung des Gesetzes zu berichten. Der Bericht des Bundesministers für Justiz vom 28. Juni 1991 (III-35 der Beilagen), dem die ÄuÙerungen zahlreicher mit der Anwendung des Kartellgesetzes befaßter Stellen zugrunde liegen, enthält auch eine Reihe von Anregungen zur Novellierung des Kartellgesetzes.

Auch das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien sieht Änderungen im Bereich des Kartellrechts vor:

- Der Zugang zum Gericht soll erleichtert sowie das Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden;
- die Berechtigung zum Antrag auf Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung soll erweitert werden;
- es soll geprüft werden, ob der Entfall der Ausnahmebestimmung des § 5 KartG 1988 ohne Gefährdung des mehrstufigen Aufbaus des Genossenschaftswesens möglich ist;
- es soll eine kartellgerichtliche Zusammenschlußkontrolle unter Bedachtnahme auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen eingeführt werden;
- eine ergänzende Sonderregelung für Medienunternehmen soll überdies der Erhaltung der Medien- und Meinungsvielfalt dienen.

Der Entwurf geht von diesem Programm aus und enthält überdies eine zweckmäßigere Regelung der (vertikalen) Vertriebsbindungen. Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Reihe kleinerer rechtstech-

nischer Verbesserungen. Überdies werden die Verfahrensbestimmungen des Nahversorgungsgesetzes an die Änderungen des Kartellgesetzes angepaßt.

Abgesehen von dem völlig neuen Institut der Zusammenschlußkontrolle läßt sich über die vorgeesehenen Änderungen ganz allgemein sagen, daß sie die tragenden Grundsätze des Kartellgesetzes unberührt lassen, aber für eine bessere Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit sorgen sollen. Nähere Ausführungen hiezu enthalten die folgenden Punkte.

b) Erweiterung der kartellgerichtlichen Zuständigkeit

Die Befugnisse des Kartellgerichts sind nach der derzeit geltenden Rechtslage insbesondere mit Beziehung auf Kartelle sehr beschränkt: das Kartellgericht kann in der Sache selbst nur dann tätig werden, wenn die Kartellmitglieder — durch einen Genehmigungsantrag oder durch die Anzeige eines Bagatellkartells — zunächst einmal selbst an das Kartellgericht herangetreten sind. Zwar sieht das Kartellgesetz 1988 in den §§ 57 und 58 die Aufforderung zum Genehmigungsantrag und die Aufforderung zur Anzeige eines Bagatellkartells auf Antrag einer Amtspartei vor; doch handelt es sich bei dieser Aufforderung um eine bloÙe Formalentscheidung (die deshalb auch vom Vorsitzenden des Kartellgerichts allein getroffen werden kann) und es bleibt den Kartellmitgliedern überlassen, ob sie der Aufforderung Folge leisten wollen. Wenn man bedenkt, daß ein Großteil der Kartelle (zunächst) ohne Genehmigung durch das Kartellgericht durchgeführt werden darf, nämlich Wirkungs-, Verhaltens- und Bagatellkartelle, klafft hier eine große Lücke.

Das Sanktionensystem des Kartellgesetzes 1988 ist zwar theoretisch lückenlos und ebenso theoretisch sehr streng: mit der Mißachtung der Aufforderung nach den §§ 57 und 58 KartG 1988 wird die weitere Durchführung des Kartells zur verbotenen Durchführung und damit nach § 130 KartG 1988 gerichtlich strafbar. Da es aber — wie die Erfahrung zeigt — aus einer Reihe von Gründen fast nie zur strafgerichtlichen Verfolgung, ge-

schweige denn Verurteilung wegen kartellrechtlicher Straftatbestände kommt, ist die Strafdrohung tatsächlich nicht sehr wirksam. Dazu kommt, daß alle kartellrechtlich relevanten Vorfragen vom Strafgericht selbst gelöst werden müssen; das Kartellgericht hat hiezu keine Möglichkeit.

Der Entwurf versucht diese unbefriedigende Situation durch eine Reihe von Maßnahmen zu verbessern, die auf eine umfassende Erweiterung der kartellgerichtlichen Zuständigkeiten abzielen und nicht nur die rechtlichen Instrumente der §§ 57 und 58 KartG 1988 ersetzen, sondern über deren Regelungsbereich noch weit hinausgehen:

- Einführung einer weitreichenden allgemeinen (also nicht auf den Bereich der Kartelle beschränkten) Feststellungsbefugnis (§ 8 a);
- Erweiterung der Möglichkeiten, die Durchführung von Kartellen zu untersagen, wobei der Antrag unmittelbar auch gegen solche Kartelle gestellt werden kann, die den Gang zum Kartellgericht vermieden haben, sei es, daß das Kartell erlaubterweise ohne Genehmigung durchgeführt werden darf (§ 25 Abs. 1 Z 2), sei es, daß es sich um die verbotene Durchführung eines Kartells handelt (§ 25 Abs. 2);
- Erweiterung der Möglichkeiten, den Widerruf einer Verbandsempfehlung aufzutragen, nämlich dann, wenn diese unzulässigerweise hinausgegeben worden ist (§ 33 Abs. 1 Z 1 a; bisher nur eine Verwaltungsübertretung nach § 142 Z 3 KartG 1988);
- Ersetzung der Verwaltungsstrafdrohungen des Kartellgesetzes 1988 durch ein Bußgeldverfahren vor dem Kartellgericht (XV. Abschnitt, §§ 142, 143 und 143 a).

c) Erweiterung der Antragsberechtigung

In Ergänzung der oben angeführten Maßnahmen wird auch die Berechtigung, verschiedene Anträge an das Kartellgericht zu stellen, umfassend erweitert. Die dem Kartellgericht eingeräumten Zuständigkeiten können — da ein amtswegiges Vorgehen des Kartellgerichts nur in Ausnahmefällen vorgesehen ist — nur dann wahrgenommen werden, wenn von der jeweiligen Antragsberechtigung entsprechend Gebrauch gemacht wird. Dies ist am ehesten dann sichergestellt, wenn die Antragsberechtigung denjenigen eingeräumt wird, deren Interessen im konkreten Fall beeinträchtigt werden.

Der Entwurf räumt daher das Antragsrecht auch den Unternehmern ein, deren rechtliche oder wirtschaftliche Interessen berührt werden, aber auch allen Vereinigungen, die einschlägige wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten; dies gilt für die oben angeführten Verfahren (mit Ausnahme des Bußgeldverfahrens), das Verfahren zum Widerruf der Genehmigung eines Kartells

(§ 27), aber auch für das Verfahren zur Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (für welches dies von vielen Seiten schon seit langem gefordert wird) sowie für die Verfahren nach § 1 bis 4 NVG.

Bezüglich der genannten Vereinigungen folgt der Entwurf somit dem Vorbild des § 14 UWG; die gegenüber dieser Bestimmung anders lautende Formulierung dient nur der sprachlichen Vereinfachung.

d) Ausnahmen nach § 5 KartG 1988

1. Der Entwurf enthält Änderungen bezüglich der Ausnahmebestimmungen des § 5 Abs. 1 Z 1 (Forstwirtschaft) und des § 5 Abs. 2 Z 1 (Genossenschaften); hiezu wird auf den Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

2. Unbestritten sind die in § 5 Abs. 1 Z 3 und 4 geregelten Ausnahmen (staatliche Monopolunternehmen und Unternehmen, soweit sie dem Gesetz über die Mitwirkung des Nationalrats an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegrafengebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, StGBI. Nr. 180/1920, unterliegen). Der Entwurf sieht daher keine Änderung dieser Bestimmungen vor.

3. § 5 Abs. 1 Z 2 KartG 1988 sieht vor, daß die Abschnitte II bis IV grundsätzlich nicht auf einen Sachverhalt anzuwenden sind, der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen über Banken, Bausparkassen oder private Versicherungsunternehmen oder des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Verkehrsunternehmen unterliegt.

Der bisher umstrittene Umfang dieser Ausnahmeregelung ist nunmehr — jedenfalls für den Bankenbereich — durch eine grundlegende Entscheidung des Kartellobergerichts klargestellt worden. Dieses hat die von den Banken vertretene Auffassung, daß sich die Ausnahme auf ihre gesamte Geschäftstätigkeit beziehe, mit der Begründung abgelehnt, daß sich die Aufsicht des Bundesministers für Finanzen nach dem Kreditwesengesetz nur auf die Einhaltung der einschlägigen bankenrechtlichen Vorschriften bezieht, nicht aber auch auf die Einhaltung des Kartellrechts. Als Wettbewerbsbeschränkung, die nach bankenrechtlichen Vorschriften der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen unterliegt, kommt danach nur das sogenannte Eck- und Habenzinsabkommen nach § 20 KWG in Frage.

Man kann davon ausgehen, daß Entsprechendes auch für die anderen im § 5 Abs. 1 Z 2 KartG 1988 aufgezählten Wirtschaftsbereiche gilt.

In dem von der Rechtsprechung klargestellten Umfang kann der gegenständlichen Ausnahmebestimmung sachliche Berechtigung nicht abgesprochen werden, sodaß eine Änderung derselben nicht angebracht ist.

e) Organisation der Kartellgerichtsbarkeit

Der Verfassungsgerichtshof hat unmittelbar vor der Beschlußfassung über die Regierungsvorlage den § 93 Abs. 1 3. Satz des Kartellgesetzes 1988 als verfassungswidrig aufgehoben (Erkenntnis vom 15. Oktober 1992, G 159/92-7). Diese Bestimmung ordnet die sinngemäße Anwendung des § 21 GOG auf die Beisitzer des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts an und stellt sie damit den fachmännischen Laienrichtern gleich. Der Kern der vom Verfassungsgerichtshof angenommenen Verfassungswidrigkeit liegt allerdings in einer anderen Bestimmung, nämlich der Berufung von rechtskundigen Ministerialbeamten zu Beisitzern des Kartellobergerichts (§ 92 Abs. 1 KartG 1988).

Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch nicht diese, sondern die oben angeführte Bestimmung aufgehoben, weil damit ein weniger schwerwiegender Eingriff in die bestehende Regelung verbunden ist. Wie der Verfassungsgerichtshof ausführt, bewirkt die Aufhebung der in Prüfung genommenen Bestimmung, daß bislang als Gerichte eingerichtete Staatsorgane (nämlich das Kartellgericht wie auch das Kartellobergericht) nunmehr zu Verwaltungsbehörden werden. Hinsichtlich des Kartellobergerichts führt die Aufhebung angesichts des § 88 Abs. 2 KartG 1988 und des systematischen Kontextes der normativen Ausgestaltung dazu, daß dieses Organ nunmehr als Kollegialbehörde nach Art. 133 Z 4 B-VG zu qualifizieren ist.

Die durch die Aufhebung geschaffene Rechtslage kann nach der Auffassung des Verfassungsgerichtshofs weiterhin bestehen und bedarf nicht unbedingt einer gesetzlichen Anpassung. Dennoch hat der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG eine Frist für das Außerkrafttreten bestimmt (die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1993 in Kraft), um dem einfachen Gesetzgeber für den Fall, daß er rechtspolitisch eine Lösung anstrebt, die von der durch die Aufhebung bewirkten abweicht, die Möglichkeit zu entsprechender Gestaltung der organisatorischen Bestimmungen des Kartellobergerichts zu bieten.

Ob und in welcher Weise von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bedarf weiterer Überlegungen und wird in dieser Regierungsvorlage offengelassen. Eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen könnte gegebenenfalls auch noch im Zug der parlamentarischen Behandlung der vorliegenden Regierungsvorlage veranlaßt oder aber einem eigenen Gesetz vorbehalten werden.

2. Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung

Der Umfang des geregelten Rechtsstoffs geht über das Kartellgesetz 1988 grundsätzlich nicht hinaus. Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung beruht in dieser Beziehung nicht auf einem, sondern auf einer ganzen Reihe kompetenzrechtlicher Tatbestände. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf in diesem Zusammenhang auf die sehr umfangreichen Ausführungen der Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Kartellgesetzes verwiesen werden (473 BlgNR 13. GP, Seite 25 f.).

3. EG-Konformität und EWR

a) Die EG-Verträge und die Ausführungsverordnungen dazu enthalten unmittelbar anwendbare Wettbewerbsregeln, die von Gemeinschaftsorganen vollzogen werden und deren sachlicher Anwendungsbereich durch die sogenannte Zwischenstaatlichkeitsklausel vom Anwendungsbereich des nationalen Kartellrechts abgegrenzt werden soll.

Eine inhaltliche Anpassung des österreichischen Kartellrechts an diese Wettbewerbsregeln ist somit nicht erforderlich. Allerdings bedeuten die vorgeschlagenen Änderungen insbesondere mit Beziehung auf die Einführung einer Zusammenschlußkontrolle eine weitere inhaltliche Annäherung an das Wettbewerbsrecht der EWG.

b) Das gleiche gilt grundsätzlich für den in Vorbereitung befindlichen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Die Wettbewerbsregeln des EWR-Abkommens sind denen der EG nachgebildet, das sekundäre EG-Recht auf diesem Gebiet wird vom EWR-Abkommen übernommen. Ein eigenes Abkommen zwischen den EFTA-Staaten wird auch die erforderlichen Gemeinschaftsorgane schaffen (Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs).

Aus den angeführten Gründen wäre es nicht notwendig, im Kartellgesetz auf das EWR-Abkommen ebenso Bezug zu nehmen, wie auf die anderen im § 7 Abs. 1 aufgezählten internationalen Abkommen; der Klarstellung halber geschieht dies im § 7 Abs. 1 dennoch.

4. Finanzielle Auswirkungen

Sowohl die Erweiterung der kartellgerichtlichen Zuständigkeiten als solche, als auch die Einführung eines individuellen Antragsrechts im kartellgerichtlichen Verfahren wird voraussichtlich zu einem Ansteigen des Geschäftsanfalls beim Kartellgericht und beim Kartellobergericht führen; das Ausmaß dieses Ansteigens läßt sich jedoch nicht einmal annähernd abschätzen. Dies wird unter Umständen dazu führen, daß der Vorsitzende des Kartellgerichts, allenfalls auch sein Stellvertreter, von anderer richterlicher Tätigkeit entlastet werden müssen.

Für den Paritätischen Ausschuß für Kartellangelegenheiten wird sich voraussichtlich die Notwendigkeit der Aufstockung des Hilfspersonals ergeben; hiezu wird auf § 113 Abs. 4 KartG 1988 hingewiesen, wonach das Oberlandesgericht Wien dem Paritätischen Ausschuß das notwendige weitere Personal beistellt.

Da die Gebühren im kartellgerichtlichen Verfahren durchwegs Rahmengebühren sind, bei deren Bemessung der Verfahrensaufwand zu berücksichtigen ist (§ 80 KartG 1988) und nach § 85 KartG 1988 auch die sonstigen Kosten, wie Sachverständigengebühren und Vergütungen für die Beisitzer des Kartellgerichts, die Mitglieder des Kartellobergerichts und die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses, zu ersetzen sind, kann angenommen werden, daß dem Bund in diesem Zusammenhang keine spürbare Mehrbelastung erwächst.

Besonderer Teil

Zum Art. I (Änderungen des KartG 1988):

Zur Z 1 (§ 1):

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens, das bei der Erlassung des Kartellgesetzes 1988 unterlaufen ist.

Zur Z 2 (§ 2 a):

Während das Kartellgesetz 1988 in verschiedenen Regelungen nur auf den Marktanteil als wirtschaftliche Kenngröße abstellt, führen die Bestimmungen über die Zusammenschlußkontrolle auch den Umsatz als Kriterium ein (§§ 42 und 42 a). Dies macht eine Bestimmung über dessen Berechnung notwendig, die — ebenso wie die Bestimmung des § 2 über die Berechnung von Marktanteilen — in den Allgemeinen Teil aufgenommen wird.

Da für Banken, Bausparkassen und Versicherungen dieses Kriterium nach der Natur ihrer Geschäftstätigkeit nicht unmittelbar paßt, werden für diese Unternehmen nach dem Vorbild des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Sonderregelungen getroffen.

Zur Z 2 des § 2 a und der dort für die Anwendung des § 42 a Abs. 1 Z 2 getroffenen Sonderregelung wird auf die Erläuterungen zu der genannten Bestimmung verwiesen.

Zur Z 3 (§ 5 Abs. 1 Z 1):

Die allgemeine und umfassende Ausnahme für die Forstwirtschaft soll aufgehoben werden, weil sie heute sachlich nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Sollte sich für bestimmte Fälle die Notwendigkeit von Ausnahmen zeigen, so kann dem durch eine Verordnung nach § 17 Rechnung getragen werden.

digkeit von Ausnahmen zeigen, so kann dem durch eine Verordnung nach § 17 Rechnung getragen werden.

Zu den Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 2 bis 4):

1. Genossenschaften (Abs. 3):

a) Das Kartellgesetz 1988 hat die Ausnahmebestimmung für Genossenschaften (§ 5 Abs. 2 Z 1) wörtlich unverändert aus dem Kartellgesetz (1972) übernommen. Die Reichweite dieser Ausnahme ist umstritten; Einigkeit besteht jedoch darüber, daß die zitierte Bestimmung legislativ mißglückt ist. Es gibt auch keine kartellgerichtliche Rechtsprechung, die zur Klärung der Rechtslage beitragen könnte; hingegen hat der Oberste Gerichtshof in einer einzigen Entscheidung aus dem Jahr 1958 (SZ 31/131) ausgesprochen, daß die Ausnahme sich nur auf das Genossenschaftsstatut beziehe, ohne weiter auf ihre Reichweite einzugehen.

Der Entwurf enthält im § 5 Abs. 3 eine Neuformulierung, die unmittelbar an den der Ausnahmeregelung innewohnenden Zweck, die Funktionsfähigkeit der Rechtsform Genossenschaft sicherzustellen, anknüpft. In diese Richtung geht auch die Rechtsprechung zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Bundesrepublik Deutschland, obwohl dieses Gesetz keine Ausnahmebestimmung für Genossenschaften enthält. Danach sind genossenschaftsrechtliche Wettbewerbsbeschränkungen insoweit von der Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgenommen, als sie genossenschaftsimmanent sind und insbesondere zur Sicherung des Zwecks oder der Funktionsfähigkeit der Genossenschaft erforderlich sind („Immanenztheorie“; BGH, WuW/E BGH 2271 — Taxigenossenschaft; OLG Stuttgart, WuW/E OLG 3985 — Interfunk).

Die Formulierung der vorgeschlagenen Bestimmung knüpft dabei mit Rücksicht auf den im § 1 GenG enthaltenen Förderungsauftrag der Genossenschaft an diesen an: die Wettbewerbsbeschränkung muß durch den Förderungsauftrag gerechtfertigt sein. Ob das der Fall ist, ist eine Wertungsfrage, die im Sinn der obigen Ausführungen zu lösen ist.

Im übrigen unterscheidet die Bestimmung nicht zwischen verschiedenen Kartellarten (im Sinne des § 9) und auch nicht dahin gehend, ob eine Wettbewerbsbeschränkung im Statut der Genossenschaft oder einem anderen Vertrag enthalten ist.

b) Dem mehrstufigen Aufbau des Genossenschaftswesens gegenüber verhält sich die vorgeschlagene Bestimmung neutral; das heißt, daß sie zwischen Primär- und Sekundär- bzw. Tertiär-Genossenschaften nicht unterscheidet. Damit fallen unter den sonstigen Voraussetzungen auch Wettbewerbsbeschränkungen im Genossenschaftsverband unter die Ausnahme nach § 5 Abs. 3.

c) Während Vertriebsbindungen im Kartellgesetz 1988 im Abschnitt II über Kartelle mitgeregelt sind und daher von der geltenden Genossenschaftsausnahme mitumfaßt sind, regelt der Entwurf vertikale Vertriebsbindungen in einem eigenen Abschnitt II a. Es mußte in der neuen Ausnahmebestimmung daher auch die Anwendung des Abschnittes II a ausgeschlossen werden. Würde man dies nicht tun, führte dies zu unsachlichen Ergebnissen, da etwa Preisbindungen (soweit sie durch den Förderungsauftrag der Genossenschaft im Sinn der vorgeschlagenen Bestimmung gerechtfertigt sind) von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen wären, weniger einschneidende Vertriebsbindungen jedoch nicht.

2. Buchhandel (Abs. 2):

Die oben unter 1 c angestellten Überlegungen gelten grundsätzlich auch für die Ausnahme nach § 5 Abs. 2 Z 2 KartG 1988; da diese Ausnahme von vornherein nur Preisbindungen zum Gegenstand hat, kann es hier beim Ausschluß der Anwendung des Abschnittes II bleiben.

3. Vertriebsbindungen (Abs. 4):

Die neue Ausnahme des Abs. 4 ist die Konsequenz der Neuregelung der vertikalen Vertriebsbindungen im Abschnitt II a (§§ 30 a bis 30 e). Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

Zur Z 6 (§ 7 Abs. 1):

Hiezu wird auf die Z 3 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Zur Z 7 (§ 8 a):

Die im § 8 a vorgesehene allgemeine Feststellungsbefugnis des Kartellgerichts ist eine der Maßnahmen zur Erweiterung der Zuständigkeit des Kartellgerichts; zum Grundsätzlichen wird auf die einschlägigen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen. Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

1. Die Formulierung „ob und inwieweit ein Sachverhalt diesem Bundesgesetz unterliegt“ darf nicht in dem Sinn verstanden werden, daß damit nur die Anwendung der Ausnahmetatbestände des Kartellgesetzes gemeint ist; vielmehr handelt es sich um eine umfassende Feststellungsbefugnis des Kartellgerichts für den Bereich des Kartellgesetzes.

2. Nach Abs. 2 Z 3 wird die Antragsberechtigung — anders als in den vergleichbaren Bestimmungen des Entwurfs — auch den Verbänden nach § 31 Z 2 eingeräumt. Diese Verbände sind zwar auch nach Abs. 2 Z 2 antragsberechtigt, dort jedoch zur Wahrnehmung von Unternehmerinteressen (also von Interessen anderer), während ihnen durch Abs. 2 Z 3 die Möglichkeit gegeben wird, im

Zusammenhang mit unverbindlichen Verbandsempfehlungen eigene Interessen wahrzunehmen.

3. Zu den möglichen Rechtsfolgen von Feststellungen nach § 8 a wird auf die Erläuterungen zur Z 14 (§ 18 Abs. 3) hingewiesen.

Zu den Z 8 und 9 (§ 13):

Die Aufhebung des § 13 Abs. 2 ist die Konsequenz der Neuregelung der vertikalen Vertriebsbindungen im Abschnitt II a (§§ 30 a bis 30 e). Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

Zu den Z 10, 11 und 11 a (§ 17):

1. Der Hinweis, daß Verordnungen auch auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertags erlassen werden können, sagt etwas Selbstverständliches und ist daher überflüssig. Er ist deshalb in der neuen Verordnungsermächtigung des § 30 e nicht mehr aufgenommen worden und wird im Sinne der Einheitlichkeit des Gesetzes hier aufgehoben.

2. Der neue Abs. 1 a sieht vor, daß die Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen ist, wenn dessen Wirkungsbereich berührt wird. Die Wendung „besondere Bestimmungen“ bedeutet, daß dies nicht der Fall ist, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, die damit auch für die im Abs. 1 a angeführten Unternehmen gelten.

3. Schon in den Erläuterungen zum Art. I Z 3, mit dem die allgemeine und umfassende Ausnahme für die Forstwirtschaft aufgehoben wird, wird darauf hingewiesen, daß der Notwendigkeit von Ausnahmen für bestimmte Fälle durch eine Verordnung nach § 17 Rechnung getragen werden kann. Dem entspricht die Konkretisierung der Verordnungsermächtigung im neuen Abs. 2 a und die Einführung einer Mitvollziehungskompetenz des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft für diese Fälle im Abs. 1 a.

Zu den Z 12 und 15 (§ 17 Abs. 3 Z 1 und § 20):

Die Aufhebung des § 17 Abs. 3 Z 1 und des § 20 ist die Konsequenz aus der Neuregelung der vertikalen Vertriebsbindungen im Abschnitt II a (§§ 30 a bis 30 e). Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

Zur Z 14 (§ 18 Abs. 3):

1. Die sachliche Rechtfertigung für die privilegierte Behandlung von Wirkungs- und Verhaltens-

kartellen im § 18 Abs. 1 KartG 1988 liegt in dem Umstand, daß es den Mitgliedern dieser Kartelle nicht unbedingt bewußt sein muß, daß sie ein Kartell durchführen. Diese Rechtfertigung fehlt daher, wenn — entsprechend der in § 8 a neu eingeführten Möglichkeit — das Kartellgericht rechtskräftig festgestellt hat, daß ein solches Kartell vorliegt.

Dem trägt der vorgeschlagene § 18 Abs. 3 Rechnung. Um eine Kontinuität des bis zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig durchgeführten Kartells zu ermöglichen, wird den Kartellmitgliedern eine Frist für die Stellung des Genehmigungsantrags eingeräumt.

2. Ausgenommen von diesen Überlegungen sind Bagatellkartelle, für die das Gesetz die Stellung eines Genehmigungsantrags gar nicht vorsieht. Ihre Stellung wird daher durch eine entsprechende Feststellungsentscheidung des Kartellgerichts nicht berührt. Voraussetzung der oben wiedergegebenen Rechtsfolge ist daher, daß das Kartellgericht ausdrücklich festgestellt hat, daß es sich um kein Bagatellkartell handelt.

Zur Z 16 (§ 25):

Auch die im § 25 vorgesehenen neuen Untersassungsmöglichkeiten gehören zu den Maßnahmen zur Erweiterung der Zuständigkeit des Kartellgerichts; zum Grundsätzlichen wird auf die einschlägigen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen. Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

1. Die im § 25 Z 2 KartG 1988 enthaltene Bezugnahme auf die Anzeige eines Bagatellkartells nach § 58 KartG 1988 ist wegen der Aufhebung der genannten Bestimmung entfallen.

2. Die im § 25 Abs. 1 Z 2 vorgesehene Genehmigung des Kartells dient zunächst der Verfahrensökonomie. Darüber hinaus wird das Kartell — im Rahmen der für alle genehmigten Kartelle geltenden Bestimmungen — unter „kartellgerichtliche Aufsicht“ gestellt; dies gilt insbesondere für die Festsetzung der Genehmigungsdauer und ihrer Rechtsfolgen.

3. Zur Bestellung eines Kartellbevollmächtigten im Fall der Genehmigung des Kartells nach § 25 Abs. 1 Z 2 wird auf § 56 Abs. 1 und die Erläuterungen dazu verwiesen.

Zur Z 17 (§ 27):

Im § 27 wird die Antragsberechtigung im gleichen Umfang erweitert, wie in der parallelen Bestimmung des § 25.

Zur Z 18 (Abschnitt II a, §§ 30 a bis 30 e):

Das Kartellgesetz 1988 hat vertikale Kartelle, die keine Preisbindungen sind, als Vertriebsbindungen

bezeichnet und für diese Sonderregelungen eingeführt, nämlich einerseits eine Verordnungsermächtigung zur Freistellung von Fachhandelsbindungen (§ 17 Abs. 3 Z 1), andererseits aber im § 20 eine Anzeigepflicht für alle Vertriebsbindungen (von der Praxis meist Hinterlegungspflicht genannt). Dadurch wurde aber nichts an der Geltung der allgemeinen Bestimmungen für Kartelle auch für Vertriebsbindungen geändert, und zwar insbesondere hinsichtlich der (erlaubten oder verbotenen) Durchführung und der Aufforderung zum Genehmigungsantrag nach § 57 KartG 1988.

Die Praxis hat diese Rechtslage als zu kompliziert kritisiert, vor allem aber auf die rechtlichen Unsicherheiten für die Betroffenen hingewiesen, da die rechtliche Behandlung einer Vertriebsbindung (im Sinn des allgemeinen Sprachgebrauchs) davon abhängt, ob es sich überhaupt um ein Kartell, und wenn ja, ob es sich um ein Absichts- oder nur ein Wirkungskartell handelt (sofern es wiederum nicht nur ein Bagatellkartell ist).

Der Entwurf trägt dieser Kritik Rechnung, indem er vertikale Vertriebsbindungen aus dem Anwendungsbereich der für Kartelle geltenden Regelung herausnimmt und einem eigenständigen — für alle vertikalen Vertriebsbindungen einheitlichen — rechtlichen Regime unterstellt; der Gegenstand der vertikalen Vertriebsbindung wird dabei allgemein — anders gesagt, ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale eines Kartells — definiert. Der Entwurf folgt damit grundsätzlich dem von Hanreich (RdW 1990, 72) vorgeschlagenen Konzept.

Der Anwendungsbereich der neuen Regelung ist daher weiter als die Regelung über Vertriebsbindungen nach § 13 Abs. 2 KartG 1988. Die der Regelung zugrundeliegenden Prinzipien lassen sich zusammenfassen wie folgt:

- Anzeigepflicht vor Durchführung wie im § 20 KartG 1988 (§ 30 b), danach erlaubte Durchführung aller vertikalen Vertriebsbindungen;
- unerwünschte vertikale Vertriebsbindungen können unter vergleichbaren Voraussetzungen wie Kartelle untersagt werden (§ 30 c);
- Verordnungsermächtigung für Freistellungen (§ 30 e).

Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

1. Der im § 30 a verwendete Begriff der vertikalen Vertriebsbindung entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch für derartige Erscheinungen des Wirtschaftslebens und ermöglicht eine leichtere Unterscheidung von den Vertriebsbindungen nach § 13 Abs. 2 KartG 1988.

2. Bestimmungen zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen in Verbindung mit der Anzeigepflicht nach § 30 b sind entbehrlich, da nach dieser Bestimmung Vereinbarungsmuster vorzulegen sind und keine Notwendigkeit besteht, in solche

Muster Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse aufzunehmen.

3. Die Untersagungsgründe nach § 30 c entsprechen — mit umgekehrtem Vorzeichen — im wesentlichen den Kriterien für die Genehmigung von Kartellen nach § 23 KartG 1988, wobei die Konkretisierung des Kriteriums der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung den Besonderheiten der vertikalen Vertriebsbindungen angepaßt wurde. Weiters fehlen die Kriterien nach § 23 Z 1 KartG 1988, weil diese auf vertikale Wettbewerbsbeschränkungen nicht anwendbar sind.

4. Die Antragsberechtigung entspricht der weiteren Fassung, die der Entwurf in allen vergleichbaren Fällen einführt.

5. Die Verordnungsermächtigung nach § 30 e bietet vor allem die Möglichkeit der Angleichung der inländischen Rechtslage an die einschlägigen Freistellungsverordnungen der EWG.

Zur Z 19 (§ 33):

Auch die im Abs. 1 Z 1 a vorgesehene neue Möglichkeit, den Widerruf aufzutragen, sowie die Erweiterung der entsprechenden Antragsberechtigung im Abs. 3 gehören zu den Maßnahmen zur Erweiterung der Zuständigkeit des Kartellgerichts; zum Grundsätzlichen wird auf die einschlägigen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Zur Z 20 (§ 35 Abs. 1):

Nach § 35 KartG 1988 in der geltenden Fassung hat das Kartellgericht auf Antrag den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu untersagen. Die Änderung dieser Bestimmung in die Richtung, daß das Kartellgericht den beteiligten Unternehmern aufzutragen hat, den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen, ist eine weitere inhaltliche Angleichung der gegenständlichen Bestimmung an das Gemeinschaftsrecht (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 17/62 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Art. 85 und 86 des Vertrages; Kap. II Art. 3 Abs. 1 des Prot. 4 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs). Die einschlägige Praxis in der EWG geht unbeanstandet davon aus, daß dem marktbeherrschenden Unternehmer auf Grund dieser Bestimmung auch ein positives Tun auferlegt werden kann.

Damit wird eine Klarstellung in die genannte Richtung bewirkt. Während in der Lehre auch die Meinung vertreten wird, daß die geltende Fassung der gegenständlichen Bestimmung auch Aufträge zu einem positiven Tun, etwa die Auferlegung einer Kontrahierungspflicht, erlauben würde und das

Kartellobergericht zu dieser Frage noch nicht Stellung bezogen hat, hat das Kartellgericht bisher den gegenteiligen Standpunkt eingenommen.

Zur Z 21 (§ 35 Abs. 2 bis 5):

Der Entwurf führt in den Z 24 bis 30 (§§ 41, 42 und 42 a bis 42 e) eine Zusammenschlußkontrolle unter besonderer Berücksichtigung von Medienzusammenschlüssen neu ein; hiezu wird auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen verwiesen. Die neu eingeführten Absätze 2 bis 5 des § 35 ergänzen — wie in den erwähnten Erläuterungen zur Zusammenschlußkontrolle ausgeführt — die für Medienzusammenschlüsse geltenden Sonderbestimmungen. Der Schutz eines zusätzlichen Rechtsgutes, nämlich der Aufrechterhaltung der Medienvielfalt, rechtfertigt es, Medienunternehmer im weitesten Sinn (genau gesagt die im § 42 c Abs. 1 aufgezählten Unternehmer) auch im Bereich der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer einer Sonderregelung zu unterwerfen.

Anders als im Abs. 1 richtet sich ein kartellgerichtlicher Auftrag nach Abs. 2 nicht bloß gegen das mißbräuchliche Verhalten als solches, sondern unmittelbar gegen die marktbeherrschende Stellung des Unternehmers. Voraussetzung für solche Maßnahmen ist nach Abs. 2 und 3 — neben der schon erwähnten Zugehörigkeit des Unternehmers zum „Medienbereich“ — ein mehrfach qualifizierter Mißbrauch der marktbeherrschenden Stellung: Voraussetzung ist, daß der Unternehmer seine marktbeherrschende Stellung wiederholt, also mindestens zweimal in einer Art mißbraucht hat, die geeignet ist, die Medienvielfalt zu beeinträchtigen. Schließlich kann ein Auftrag nach Abs. 2 nur dann erteilt werden, wenn zu erwarten ist, daß es ohne solche Maßnahmen zu weiteren Mißbräuchen kommen werde, die ebenfalls geeignet sind, die Medienvielfalt zu beeinträchtigen. Dies ist unter anderem dann nicht der Fall, wenn zu erwarten ist, daß Aufträge nach Abs. 1 ausreichen, den Unternehmer von einem weiteren Mißbrauch abzuhalten.

Zu den Maßnahmen, die nach Abs. 2 aufgetragen werden können, gehören zweifellos auch „Entflechtungsmaßnahmen“, etwa der Auftrag Unternehmensanteile zu veräußern oder Teilbereiche eines Unternehmens auszugliedern. Solche Maßnahmen sollen aber nur als ultima ratio — als letztes Mittel — eingesetzt werden. Dies ergibt sich aus dem Abs. 4, der dem Kartellgericht eine Interessenabwägung und die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel aufträgt.

Abs. 5 ermöglicht die Berücksichtigung geänderter Verhältnisse nach der Erteilung eines Auftrags nach Abs. 1 oder Abs. 2.

Zu den begleitenden Bestimmungen dieser Regelung wird darauf hingewiesen, daß Aufträge

nach § 35 Abs. 2 unter den im § 52 genannten Voraussetzungen auch durch einstweilige Verfügung erlassen werden können und daß ihrer Durchsetzung sowohl exekutionsrechtliche (§ 126) als auch strafrechtliche Maßnahmen (§ 131) dienen.

Zur Z 23 (§ 37):

Für die Erweiterung der Antragsberechtigung im § 37 gilt das gleiche wie zur Z 16.

Zu den Z 24 bis 30 (§§ 41, 42 und 42 a bis 42 e):

Der V. Abschnitt über Zusammenschlüsse erfährt durch die Einführung einer Zusammenschlußkontrolle eine umfangreiche Änderung und Erweiterung. Dem Entwurf liegt das folgende grundsätzliche Konzept zugrunde:

- Die (bloße) Anzeige nach § 42 KartG 1988 wird durch die neue Regelung nicht ersetzt, sondern um eine an das Vorliegen höherer Aufgriffskriterien gebundene Zusammenschlußkontrolle ergänzt. Der Entwurf kennt also (vom Sonderfall der Medienzusammenschlüsse abgesehen) drei Kategorien von Zusammenschlüssen: Solche die unbedeutend („kartellrechtlich uninteressant“) sind und vom Kartellrecht daher nicht erfaßt werden; solche, die „kartellrechtlich interessant“ sind, deswegen dem Kartellgericht angezeigt werden müssen und in das Kartellregister eingetragen werden (§ 42); und schließlich solche, die „kartellrechtlich verdächtig“ sind und sich einer kartellgerichtlichen Kontrolle stellen müssen (Anmeldebedürftigkeit nach § 42 a).
- Die Aufgriffskriterien werden dabei allgemein vom Marktanteil (so § 41 KartG 1988) auf Umsatzgrößen umgestellt, da dieses Kriterium leichter zu handhaben ist. Der Entwurf folgt dabei auch dem Beispiel des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Bundesrepublik Deutschland und der einschlägigen Verordnung der EWG. Die vorgesehene Regelung unterscheidet dabei nicht, auf welchem örtlichen oder sachlichen Markt der Umsatz erzielt wurde. Die Bestimmungen über Zusammenschlüsse sind daher — unter den allgemeinen Voraussetzungen — auch auf den Zusammenschluß von Unternehmen anzuwenden, die einen unterschiedlichen Unternehmensgegenstand haben, und auf den Zusammenschluß eines inländischen mit einem ausländischen Unternehmen, das im maßgeblichen Zeitraum auf dem inländischen Markt nicht tätig war.
- Auch bei anmeldepflichtigen Zusammenschlüssen greift die kartellgerichtliche Kontrolle nicht unmittelbar ein, vielmehr bedarf es überdies eines Prüfungsantrags durch eine der Amtsparteien (§ 42 b Abs. 1).
- Der Entwurf sieht eine Zusammenschlußkontrolle nur vor, aber nicht auch nach der Durchführung des Zusammenschlusses vor, da Erfahrungen im Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, gezeigt haben, daß die zwangsweise Entflechtung eines vollzogenen Zusammenschlusses kaum praktikabel ist.
- Die Sonderbestimmungen für Medienzusammenschlüsse, die nicht nur der Aufrechterhaltung des Wettbewerbs, sondern auch dem dem Kartellrecht an sich fremden Ziel der Aufrechterhaltung der Medienvielfalt dienen, werden wegen der größeren Nähe zur Materie in das Kartellgesetz und nicht in das Mediengesetz aufgenommen.
- Für den Medienbereich ist auch eine rückwirkende Zusammenschlußkontrolle, die vollzogene Zusammenschlüsse nachträglich für unzulässig erklärt, in der öffentlichen Diskussion verlangt worden. Gegen eine solche Regelung sprechen nicht nur die oben erwähnten Gründe der Praktikabilität sondern vor allem verfassungsrechtliche Gründe: eine solche rückwirkende Zusammenschlußkontrolle würde wohl einen so gravierenden Eingriff in wohlerworbene Rechte bzw. eine so gravierende Verletzung des Vertrauens in eine bestimmte geltende Rechtslage bedeuten, daß sie im Sinn der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes von vornherein unzulässig wäre. Aber auch eine in die Zukunft wirkende Entflechtungsregelung sollte nicht an die Tatsache eines — allenfalls innerhalb einer bestimmten Frist — vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollzogenen Zusammenschlusses sowie an Kriterien, die von jenen der Zusammenschlußkontrolle abgeleitet sind, anknüpfen. Das Faktum, dem das Gesetz durch eine solche „Entflechtungsregelung“ beikommen soll, ist das Bestehen eines marktbeherrschenden Unternehmens und die Gefährdung der Medienvielfalt durch den Mißbrauch dieser Stellung; ob die marktbeherrschende Stellung durch einen früheren Zusammenschluß zustande gekommen ist oder durch eigenständiges Wachstum, ist für die unerwünschten Auswirkungen dieser Marktverhältnisse unerheblich. Eine entsprechende Regelung gehört daher richtigerweise in den Abschnitt über marktbeherrschende Unternehmer; der Entwurf enthält eine solche Regelung in der Z 21 (§ 35 Abs. 2 bis 5).

Im übrigen ist zu den einzelnen Bestimmungen folgendes zu bemerken:

1. Nach § 41 Z 3 KartG 1988 wird der Zusammenschlußtatbestand, wenn ein Unternehmer einmal eine Beteiligung von 25% erreicht hat, und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen jedesmal neu verwirklicht, wenn er eine weitere,

wenn auch geringfügige Beteiligung dazuerwirbt. Der Entwurf sieht daher vor, daß bloß das Erreichen oder Überschreiten der 25%- und der 50%-Grenze tatbestandsmäßig sein soll.

2. § 41 Abs. 2 enthält eine Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens als Zusammenschluß gilt. Diese Bestimmung folgt der einschlägigen Verordnung der EWG (Art. 3 Abs. 2 2. Satz der Verordnung Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. EWG Nr. L 395/12 vom 13. Dezember 1989; in der Folge als Fusionsverordnung bezeichnet).

3. § 41 Abs. 3 enthält die Klarstellung, daß Verschiebungen innerhalb eines Konzerns keinen Zusammenschlußtatbestand begründen.

4. Abgesehen von der Einführung eines neuen Aufgriffskriteriums im § 42 sind die Änderungen in den §§ 41 und 42 nur rechtstechnischer Natur.

5. Ein Verstoß gegen das Durchführungsverbot nach § 42 a Abs. 4 ist genauso wie die verbotene Durchführung eines Kartells nach § 130 strafbar. Unter den Tatbestand der verbotenen Durchführung eines Zusammenschlusses ist auch der Verstoß gegen Beschränkungen oder Auflagen nach § 42 b Abs. 4 zu subsumieren.

6. Die Aufgriffsschwelle in § 42 a Abs. 1 Z 2 ist eine Bagatellregelung, die verhindert, daß jeder Zusammenschluß eines Unternehmens, das allein schon über die Umsatzgrenze nach Z 1 kommt, mit einem auch noch so kleinen Unternehmen anmeldebedürftig ist. Voraussetzung ist, daß das zweite Unternehmen jährliche Umsatzerlöse von mindestens 5 Millionen Schilling erzielt.

7. Zur Berechnung der maßgeblichen Umsatzerlöse wird auf § 2 a verwiesen. Die Z 2 dieser Bestimmung trägt den wirtschaftlichen Besonderheiten der Banken Rechnung und geht nicht von Umsatzerlösen sondern der Bilanzsumme aus. Die Sonderregelung für die Anwendung des § 42 a Abs. 1 Z 2, also der oben erwähnten Bagatellregelung, hat ebenfalls in diesen Besonderheiten ihre Ursache: sie bewirkt, daß eine Bilanzsumme von 10 Milliarden Schilling maßgeblich ist; ohne solche Sonderregelung hätte diese Bagatellgrenze für Banken keinen Anwendungsbereich gehabt.

8. Die in Abs. 3 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung entspricht einem Wunsch der Sozialpartner und folgt dem Beispiel der Fusionsverordnung der EWG. Das Gesetz betont, daß diese Bekanntmachung in kurzer Form zu geschehen hat, um die Kosten möglichst gering zu halten.

9. Die im § 42 b Abs. 4 vorgesehene Regelung bedeutet, daß gegen den Zusammenschluß, wenn er entsprechend den ausgesprochenen Beschränkun-

gen und Auflagen durchgeführt wird, kein Untersuchungsgrund spricht, also entweder die Erwartung nach § 42 b Abs. 2 überhaupt beseitigt oder zumindest eines der beiden Kriterien nach § 42 b Abs. 3 verwirklicht wird.

Solche Beschränkungen und Auflagen können auch in der Form ausgesprochen werden, daß sie die beteiligten Unternehmer für bestimmte oder auch unbestimmte Zeit zu einem wiederholten oder dauernden Verhalten verpflichten. Für diesen Fall sieht § 42 b Abs. 4 letzter Satz eine Möglichkeit vor, geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen.

10. Der Begriff des Medienezusammenschlusses (§ 42 c) ist relativ eng gefaßt: Er ist nicht schon dann verwirklicht, wenn ein Medienunternehmen an einem Zusammenschluß beteiligt ist (wenn etwa eine Hotelkette eine Zeitung kauft), sondern es müssen zumindest zwei Unternehmen ein besonderes Naheverhältnis zu den Medien haben (§ 42 c Abs. 1 bis 3).

Medienezusammenschlüsse werden mit Rücksicht auf den zusätzlichen Schutzzweck in Beziehung auf die Anmeldebedürftigkeit strenger behandelt als sonstige Zusammenschlüsse. Es wird jedoch keine eigene (starre) Aufgriffsschwelle für Medienezusammenschlüsse vorgesehen. Vielmehr ermöglicht § 42 c Abs. 4 eine flexible Lösung: Bei der Prüfung, ob die an einem Medienezusammenschluß beteiligten Unternehmen insgesamt die Aufgriffsschwelle nach § 42 a Abs. 1 Z 1 erreichen, fallen Medienhilfsunternehmen eben schwerer und Medienunternehmen noch schwerer ins Gewicht. Für die im § 42 a Abs. 1 Z 2 enthaltene Bagatellregelung ist hingegen keine entsprechende Sonderbehandlung vorgesehen, da die Grenze von 5 Millionen Schilling sinnvollerweise nicht noch weiter reduziert werden kann.

Als Beispiel für die Auswirkungen dieser Regelung sei etwa angeführt, daß der „kleinste“ anmeldebedürftige Medienezusammenschluß zwei Medienunternehmen betrifft, von denen das eine jährliche Umsatzerlöse von 5 Millionen Schilling (diese Grenze darf wegen § 42 a Abs. 1 Z 2 nicht unterschritten werden) und das andere von 12,5 Millionen Schilling erzielt: Die Multiplikation der beiden Umsatzerlöse jeweils mit 200 und deren Addition führt zu der für das Erreichen der Aufgriffsschwelle nach § 42 a Abs. 1 erforderlichen Summe von 3,5 Milliarden Schilling (5 Millionen \times 200 = 1 Milliarde; 12,5 Millionen \times 200 = 2,5 Milliarden; 1 Milliarde + 2,5 Milliarden = 3,5 Milliarden).

Medienezusammenschlüsse sind nach § 42 c Abs. 5 auch dann zu untersagen, wenn zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß die Medienvielfalt beeinträchtigt wird. Diese Medienvielfalt ist nicht Selbstzweck: Ziel der Bestimmung ist es, durch die Medienvielfalt die Meinungsvielfalt in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern. Im Sinn dieser

Bestimmung ist Medienvielfalt daher als Vielfalt von selbständigen Medien, insbesondere Zeitungen, zu verstehen. Ob es für die Selbständigkeit eines Mediums genügt, daß die Selbständigkeit der Redaktion sichergestellt ist, oder ob es notwendig ist, daß das Medium von einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit produziert wird, ist in erster Linie eine Tatfrage, die nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen ist.

11. Die im § 42 d vorgesehene Verordnungsermächtigung trägt der Möglichkeit Rechnung, daß die Aufgriffsschwelle in § 42 a Abs. 1 Z 1 von 3,5 Milliarden Schilling für bestimmte Märkte zu niedrig sein könnte. Die vorgesehene Multiplikation bestimmter Umsatzerlöse mit einem Faktor hat die gleiche Wirkung wie die oben beschriebene Sonderregelung für Medienezusammenschlüsse.

12. § 42 e enthält Ausnahmen, die darauf Bedacht nehmen, daß bestimmte Bankgeschäfte, insbesondere der Wertpapierhandel und das Beteiligungsfondsgeschäft, nahezu unmöglich gemacht würden, wenn sie den allgemeinen Regeln über Zusammenschlüsse unterliegen würden. Was den Umfang der Ausnahme betrifft, folgt sie weitgehend dem Vorbild der Fusionsverordnung der EWG (Art. 3 Abs. 5 lit. a und c; sie entsprechen § 42 e Abs. 1 Z 1 und 3). § 42 e Abs. 1 Z 2 ergänzt die Ausnahme um den ähnlich gelagerten Fall des Anteilerwerbs zu Sanierungszwecken.

Die Definition der Gesellschaften, die in den Genuß der Ausnahmen nach § 42 e Abs. 1 Z 3 kommen, entspricht ebenfalls der Fusionsverordnung; sie bewirkt, daß unter die Ausnahme auch gewerbliche Beteiligungsgesellschaften fallen, die keine Beteiligungsfondsgesellschaften nach dem Beteiligungsfondsgesetz sind.

Das Konzept der Fusionsverordnung, das (Weiter)bestehen des Ausnahmetatbestandes auch von einem zukünftigen Verhalten des Erwerbers von Anteilen abhängig zu machen (Wiederveräußerung der Anteile, Ausübung der Stimmrechte), läßt sich mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Konzept einer ausschließlich präventiven Zusammenschlußkontrolle und den damit verbundenen Sanktionen nur schwer auf einen Nenner bringen. Die Kriterien für das Vorliegen einer Ausnahme stellen daher nur auf die Beschaffenheit des Anteilerwerbs an sich ab (§ 42 e Abs. 1). Das spätere Verhalten des Anteilserwerbers wird hingegen im § 42 e Abs. 2 und 3 einer kartellgerichtlichen Kontrolle unterstellt, kann den Ausnahmecharakter des Anteilerwerbs aber nicht mehr beeinflussen. Aufträge des Kartellgerichts nach § 42 e Abs. 3 können im Bußgeldverfahren durchgesetzt werden (§ 142 Z 1 lit. e).

13. Im übrigen wird auf die begleitenden Bestimmungen in den §§ 2 a (Berechnung des Umsatzerlöses), 49 (Gutachten des Paritätischen Ausschusses), 50 (Verletzung der Auskunftspflicht),

60 a (Inhalt von Anmeldungen nach § 42 a), 71 (Kartellregister), 80 (Gebühren), 118 (Auskunftspflicht), 130 (verbotene Durchführung), 132 (Irreführung des Kartellgerichts) und 142 (Bußgelder) verwiesen.

Zur Z 31 (§ 45):

Das Kartellgesetz 1988 kennt an zweiseitigen Verfahren (also Verfahren, in denen sich Antragsteller und Antragsgegner gegenüberstehen und die überdies inhaltlich einem streitigen Verfahren entsprechen), in denen überdies andere als die Amtsparteien zum Antrag berechtigt sind, nur die Verfahren nach den §§ 35 und 36. In diesen Verfahren sind nach § 45 KartG 1988 die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Kostenersatz sinngemäß anzuwenden, wenn der Antragsteller keine Amtspartei ist.

Der Entwurf erweitert diese Art von Verfahren um die Feststellungsverfahren nach den §§ 8 a und 42 a Abs. 3, die Untersagungsverfahren nach § 25 Abs. 1 Z 1 und § 30 e Abs. 1 und die Widerrufsverfahren nach § 27 Abs. 1 Z 2 und § 33 Abs. 1 Z 1 a und 2. Darüber hinaus wird die Antragsberechtigung allgemein auch auf den einzelnen betroffenen Unternehmer ausgedehnt. Dies macht es notwendig, die Kostenersatzregelung in diesen Verfahren neu zu überdenken.

Die allgemeine Einführung der Kostenersatzpflicht nach den Regeln der Zivilprozeßordnung würde wegen der Besonderheiten der gegenständlichen Verfahren dazu führen, daß der Antragsteller ein übermäßig großes Kostenrisiko trägt, da er sich in aller Regel einer größeren Anzahl von Antragsgegnern gegenübersehen muß. Der Verzicht auf eine Kostenersatzpflicht, wie er der allgemeinen Regel des Außerstreitverfahrens entspricht, würde wiederum den Rechtsschutz der Antragsteller, die sich mit Erfolg an das Kartellgericht wenden, unvollständig lassen. § 45 Abs. 2 sieht daher einen Kompromiß vor, der auf die Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung abstellt.

Von der bisher vorgesehenen Privilegierung der Amtsparteien wurde abgesehen, da gegen eine solche Regelung verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Zur Z 32 (§ 47):

Die Änderung dieser Bestimmung trägt der neuen Regelung der vertikalen Vertriebsbindungen sowie der Aufhebung der §§ 57 und 58 Rechnung.

Zu den Z 33 bis 35 (§§ 49 und 50):

Diese Bestimmungen werden im Sinn der Neuregelung der Zusammenschlüsse ergänzt.

Zur Z 36 (§ 52 Abs. 1):

Diese Bestimmung wird den Änderungen in den §§ 25 und 27 angepaßt.

Im übrigen wird das Erfordernis der Gefahrenbeurteilung wegen ihrer regelmäßigen Offenkundigkeit beseitigt (Anregung des Obersten Gerichtshofs).

Zur Z 37 (§ 52 Abs. 2):

Diese Bestimmung wird den Änderungen im § 35 angepaßt.

Zur Z 38 (§ 53):

Die Verlängerung der Rekursfrist (die sich derzeit nach dem Außerstreitgesetz richtet) sowie der im § 53 Abs. 2 vorgesehenen Frist zur Gegenäußerung von jeweils 14 Tagen auf vier Wochen entspricht einem Wunsch der Kartellrechtspraktiker.

Zur Z 39 (Überschrift zum VII. Abschnitt):

Die Überschrift wird der Erweiterung des behandelten Rechtsstoffes angepaßt.

Zur Z 40 (§ 54 Abs. 1):

Der Entwurf ergänzt den § 54 Abs. 1 im Sinn einer Klarstellung, daß die Kartellmitglieder sich nur in denjenigen Verfahren durch einen Kartellbevollmächtigten vertreten lassen müssen, in denen es einerseits notwendig ist, daß sie dem Kartellgericht gegenüber geschlossen auftreten, und ihnen dies andererseits auch möglich und zumutbar ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Kartellmitglieder die Genehmigung eines Kartells anstreben oder wenn später in Beziehung auf das bereits genehmigte (und eingetragene) Kartell etwas zu veranlassen ist (Antrag auf Widerruf oder auf Verlängerung der Genehmigung, auf Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen, Anzeige von Änderungen nach § 60 Z 5 und § 63 Abs. 4, Vorlage der maßgeblichen Fassung nach § 64, Erstattung von Berichten nach § 66).

Im übrigen steht bei einem Antrag, der gegen eine Mehrzahl von Unternehmern gerichtet ist, die nach den Antragsbehauptungen die Mitglieder eines Kartells sind, noch gar nicht fest, ob es sich überhaupt um ein Kartell handelt und wer seine Mitglieder sind; dies gilt insbesondere für den Feststellungsantrag nach § 8 a und den Untersagungsantrag nach § 25. Den Antragsgegnern muß es in einem solchen Verfahren unbenommen bleiben, unterschiedliche Standpunkte zu vertreten und sich hierzu auch eines eigenen Vertreters zu bedienen.

Die Einschränkung des Erfordernisses des inländischen Wohnsitzes des Kartellbevollmächtigten im letzten Halbsatz trägt den aus dem EWR-Abkommen entspringenden Verpflichtungen Rechnung.

Zu den Z 41 und 42 (§§ 55 und 56 Abs. 1):

Die Ergänzung des § 55 um den Abs. 1 Z 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß nunmehr nach § 25 Abs. 1 Z 2 die Genehmigung eines Kartells auch ohne Antrag der Kartellmitglieder möglich ist. Dies gilt auch für die Ergänzung des § 56 Abs. 1.

Zur Z 43 (§§ 57 und 58):

Die §§ 57 und 58 werden durch die Maßnahmen zur Erweiterung der Zuständigkeit des Kartellgerichts überflüssig; zum Grundsätzlichen wird auf die einschlägigen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Zu den Z 44 bis 46 (§§ 59 und 60):

Die Änderung der §§ 59 und 60 trägt der Aufhebung der §§ 57 und 58 Rechnung.

Zur Z 47 (§ 60 Z 3):

§ 60 Z 3 wird der Neuregelung der vertikalen Vertriebsbindungen angepaßt (II a. Abschnitt).

Zur Z 48 (§ 62):

Die Änderung der Einleitung des § 62 trägt der Aufhebung der §§ 57 und 58 Rechnung.

Zur Z 49 (§ 62 Z 1):

§ 62 Z 1 wird der Neuregelung der vertikalen Vertriebsbindungen angepaßt (II a. Abschnitt).

Zur Z 50 (§ 64):

Die Aufhebung des Abs. 2 trägt der Ersetzung der Ordnungsstrafe nach dieser Bestimmung durch das Bußgeldverfahren nach § 142 Z 3 lit. b Rechnung.

Zu den Z 51 und 52 (§ 65):

Die Änderungen des § 65 tragen der Aufhebung der §§ 57 und 58 sowie der Neuregelung der Zusammenschlüsse Rechnung.

Zur Z 53 (§ 68 Abs. 1):

Die Änderung des § 68 wurde durch die Neuformulierung des § 25 Abs. 1 notwendig. Inhaltlich ergibt sich insofern eine Änderung, als bei der Untersagung wegen der Zurückweisung des Genehmigungsantrags ein Beschluß nach § 68 Abs. 1 nicht zu erlassen ist.

Bezüglich der Zuständigkeit des Senats zur Erlassung dieses Beschlusses wird auf die Neufassung des § 101 verwiesen.

Zur Z 54 (§ 68 a):

Die Einführung der Anmeldung von Zusammenschlüssen im § 42 a macht auch eine den §§ 60 und 61 verwandte Verfahrensbestimmung erforderlich.

Zu den Z 55 bis 57 (§§ 71, 72 Abs. 1 und § 75 Abs. 4):

Die Bestimmungen über das Kartellregister werden der Neuregelung der Zusammenschlüsse (§§ 71, 72 Abs. 1) sowie der vertikalen Vertriebsbindungen (§ 75 Abs. 4) angepaßt.

Zur Z 58 (§ 76):

Diese Bestimmung begründet eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung des gegenständlichen Verzeichnisses; ein solches Verzeichnis war bisher nur auf der Grundlage des Durchführungserlasses des Bundesministeriums für Justiz, JABl. 1982/2, zu führen.

Zu den Z 59 bis 66 (§§ 80 und 82):

Die Gebührenbestimmungen mußten den zahlreichen materiellrechtlichen Änderungen des Kartellgesetzes 1988 angepaßt werden. Das heißt, daß einerseits die Gebühren für Anzeigen von oder zu Bagatellkartellen aufgehoben und andererseits Gebühren für neue Verfahren eingeführt werden und im § 82 auch den erweiterten Antragsberechtigungen Rechnung getragen wird. Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

1. Die Untersagung von vertikalen Vertriebsbindungen wird gebührenmäßig der Untersagung von Bagatellkartellen gleichgestellt (§ 80 Z 3).

2. Die Gebühren für eine Anzeige oder Anmeldung eines Zusammenschlusses (ohne Prüfungsantrag) wird einheitlich mit einer Pauschalgebühr von 1 000 S festgesetzt (§ 80 Z 10 a), da der Verfahrensaufwand in beiden Fällen typischerweise gleich ist. Führt die Anmeldung zu einem Prüfungsverfahren, so wird sie gebührenmäßig genauso behandelt wie der Antrag auf Genehmigung eines Kartells.

3. Im § 80 Z 9 wird ein Redaktionsversehen im Kartellgesetz 1988 korrigiert.

Zur Z 67 (§ 101):

Feststellungsbeschlüsse nach § 68 Abs. 1 sind für den Ausgang des jeweiligen Verfahrens entschei-

dend; die nachfolgenden Beschlüsse nach § 68 Abs. 2 sind nur ein Vollzug dieser Entscheidung und daher durch die genannten Bestimmungen dem Vorsitzenden des Kartellgerichts überlassen.

Im § 101 wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß der Feststellungsbeschuß nach § 68 Abs. 1 nicht zu den Zwischenerledigungen gehört, die der Vorsitzende des Kartellgerichts allein treffen kann.

Zur Z 67 a):

Die Einführung des Vorschlagsrechts der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs für ein Mitglied und ein Ersatzmitglied des Paritätischen Ausschusses zu Lasten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft entspricht einer bereits derzeit gehandhabten Übung.

Zu den Z 68 bis 70 (§ 118 Abs. 1):

Die Ergänzung des § 118 Abs. 1 trägt den entsprechenden Neuregelungen im Bereich des materiellen Rechts Rechnung.

Zur Z 71):

Die im § 119 Abs. 2 neu eingeführte Befassung des Bundesministers für Finanzen soll sicherstellen, daß Belange, die das Bundesministerium für Finanzen im Rahmen seines Wirkungsbereichs wahrzunehmen hat, in die Beurteilung durch den Paritätischen Ausschuß einbezogen werden können.

Zur Z 72 (§ 126 Abs. 1 und 2):

Die Abs. 1 und 2 des § 126 wurden sprachlich der Änderung des § 35 angepaßt.

Zur Z 73 (§ 127):

Für diese Änderung gilt das gleiche wie für Z 6 (§ 17 Abs. 1).

Zu den Z 74 und 75 (§ 130):

In den Straftatbestand der verbotenen Durchführung eines Kartells wird auch die verbotene Durchführung einer vertikalen Vertriebsbindung oder eines Zusammenschlusses einbezogen.

Zur Z 76 (§ 131):

Der Straftatbestand des § 131 wird der Änderung des § 35 sprachlich angepaßt.

Zur Z 77 (§ 132):

Der bisher „Falsche Angaben des Kartellbevollmächtigten“ genannte Tatbestand wird der Aufhe-

bung der §§ 57 und 58 angepaßt und um falsche Angaben in einer Anmeldung eines Zusammenschlusses erweitert.

Zur Z 78 (§ 139 Abs. 2):

§ 139 Abs. 2 sieht unter anderem vor, daß der Staatsanwalt einen Strafantrag erst dann stellen darf, wenn die von ihm beantragten Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorliegen oder die zur Erstattung dieser Gutachten bestimmte Frist verstrichen ist. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß: es soll — wie in allen anderen Strafverfahren auch — dem Staatsanwalt überlassen sein, im Einzelfall zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Stellung eines Strafantrags gegeben sind.

Zur Z 79 (XV. Abschnitt, §§ 142 bis 143 a):

Für weniger schwere Verstöße gegen das Kartellrecht und Ordnungswidrigkeiten im Kartellverfahren sieht das Kartellgesetz 1988 im XV. Abschnitt Verwaltungsstrafen gegen die jeweils verantwortlichen natürlichen Personen vor. Zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im Zuständigkeitsbereich einer Bundespolizeidirektion diese.

Der Entwurf ersetzt die gegenständlichen Verwaltungsstrafen durch Bußgelder ohne strafrechtlichen Charakter, die vom Kartellgericht verhängt werden. Diese Lösung ist aus zwei Gründen sachgerechter:

Erstens ist das Kartellgericht wegen seiner Spezialisierung auf die Materie und wegen des Zusammenhangs der meisten Tatbestände mit einem konkreten kartellgerichtlichen Verfahren zu deren Ahndung besser geeignet als die erwähnten Verwaltungsbehörden. Und zweitens kann in den Fällen, in denen die Verletzung einer Pflicht geahndet werden soll, die einen Unternehmer trifft, das Bußgeld diesem Unternehmer (auch wenn er eine juristische Person ist) unmittelbar auferlegt werden, und nicht dem persönlich verantwortlichen Organ oder Dienstnehmer.

Im übrigen ist zu einzelnen Bestimmungen folgendes zu bemerken:

1. Auch die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2, § 60 Z 5 und § 63 Abs. 4 wird den beteiligten Unternehmern und nicht dem Kartellbevollmächtigten angelastet (§ 142 Z 2), da diese Anzeigepflichten die Unternehmer selbst treffen, auch wenn sie sich bei ihrer Erfüllung der Vertretung durch einen Kartellbevollmächtigten bedienen müssen.

2. Die §§ 56 und 64 hingegen begründen Pflichten des Kartellbevollmächtigten selbst, sodaß sich in diesen Fällen auch die Bußgeldandrohung gegen ihn richtet (§ 142 Z 3).

3. Auf die Übernahme eines dem § 142 Z 5 KartG 1988 (verbotene Durchführung einer Preisbindung durch den Letztverkäufer) entsprechenden Tatbestandes verzichtet der Entwurf, da dessen Verwirklichung in der Praxis wohl nie nachweisbar sein wird: Voraussetzung ist, daß der Letztverkäufer ohne die Preisbindung einen anderen Preis verlangt hätte; im übrigen wäre ihm ein tatbestandmäßiges Verhalten auch kaum vorwerfbar.

Zu den Z 80 und 81 (§ 151):

Die Vollzugsklausel wird den vom Entwurf vorgesehenen Änderungen angepaßt.

Zur Z 82:

Die vorgesehene Ergänzung der Anlage trägt der Einbeziehung der Forstwirtschaft in den Geltungsbereich des Kartellgesetzes Rechnung.

Zum Art. II:

Das Nahversorgungsgesetz enthält im § 7 Vorschriften für das kartellgerichtliche Verfahren nach diesem Gesetz. § 7 Abs. 2 enthält eine Regelung der Antragsberechtigung im Verfahren nach den §§ 1 bis 4, die dem § 37 KartG 1988 nachgebildet ist. Die Erweiterung der Antragsberechtigung im § 37 KartG 1988 macht es, um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden, notwendig, auch diese Bestimmung des Nahversorgungsgesetzes entsprechend zu ändern. Dies geschieht im Art. II Z 1.

Die im § 7 Abs. 2 enthaltene Sonderbestimmung für Anträge nach § 3 a Abs. 1 ist schon wegen der Aufhebung der genannten Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof (BGBl. Nr. 590 a/1990) entbehrlich. Auf die Sonderregelung der Berechtigung zum Antrag auf Widerruf einer Lieferpflicht nach § 4 Abs. 5 kann verzichtet werden, weil sie in der allgemeinen Regelung nach § 7 Abs. 2 Z 3 in der Fassung des Entwurfs aufgeht.

Zur Angleichung an die Verlängerung der Rekursfrist im kartellgerichtlichen Verfahren auf vier Wochen (Art. I Z 38, § 53 Abs. 2 KartG 1988) war auch § 7 Abs. 3 entsprechend zu ändern (Art. II Z 2).

Zu den Art. III bis V:

Die Art. III bis V enthalten die üblichen Schlußbestimmungen. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Die im Art. IV Abs. 1 enthaltene Übergangsbestimmung für nach § 20 Abs. 1 KartG 1988 angezeigte Vertriebsbindungen bedeutet einerseits, daß diese ihren Kartellcharakter verlieren und auch die periodische Anzeigepflicht nach § 20 Abs. 2 KartG 1988 entfällt; andererseits können sie künftig nach § 30 c untersagt werden.

2. Durch die Übergangsbestimmung des Art. IV Abs. 2 wird für bereits durchgeführte vertikale Vertriebsbindungen in Verbindung mit § 30 b eine neue Anzeigepflicht begründet. Soweit diese verti-

kalen Vertriebsbindungen vor dem Inkrafttreten der Novelle den Tatbestand einer Vertriebsbindung erfüllt haben, bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt nach der alten Rechtslage eingetretenen Rechtsfolgen unberührt.

3. Die Übergangsbestimmung des Art. V bedeutet, daß für Zusammenschlüsse, die vor dem Inkrafttreten der Novelle zustandegekommen sind, soweit sie dem Kartellgericht noch nicht angezeigt worden sind, die Anzeigepflicht nach § 42 KartG 1988 weiterbesteht.

Gegenüberstellung

Kartellgesetznovelle 1993

Bisherige Fassung

Wirtschaftliche Betrachtungsweise

§ 1. Für die Beurteilung eines Sachverhalts nach den Abschnitten II und V ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend.

Ausnahmen

§ 5. (1) Die Abschnitte II bis IV sind vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden
1. auf die Forstwirtschaft,
2.

(2) Der Abschnitt II ist vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden auf

1. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie durch einen Kartellvertrag den Rahmen des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBI. Nr. 70/1873, nicht überschreiten, und
2. Kartellverträge über die Bindung des Letztverkäufers im Buch-, Kunst-, Musikalien-, Zeitschriften- und Zeitungshandel an den vom Verleger festgesetzten Verkaufspreis.

Vorgeschlagene Fassung

Wirtschaftliche Betrachtungsweise

§ 1. Für die Beurteilung eines Sachverhalts nach den Abschnitten II bis V ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgeblich.

Berechnung des Umsatzerlöses

§ 2 a. Bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes sind Umsatzerlöse nach den folgenden Grundsätzen zu berechnen:

1. Unternehmen, die in der im § 41 beschriebenen Form miteinander verbunden sind, gelten als ein einziges Unternehmen; Umsätze aus Lieferungen und Leistungen zwischen diesen Unternehmen (Innenumsätze) sind in die Berechnung nicht einzubeziehen;
2. bei Banken und Bausparkassen treten an die Stelle der Umsatzerlöse 5% der Bilanzsumme, bei der Anwendung des § 42 a Abs. 1 Z 2 jedoch 0,05% der Bilanzsumme;
3. bei Versicherungsunternehmen treten an die Stelle der Umsatzerlöse die Prämieinnahmen.

Ausnahmen

§ 5. (1) Die Abschnitte II bis IV sind vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden
2.

(2) Der Abschnitt II ist vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden auf Kartellverträge über die Bindung des Letztverkäufers im Buch-, Kunst-, Musikalien-, Zeitschriften- und Zeitungshandel an den vom Verleger festgesetzten Verkaufspreis.

Bisherige Fassung

Internationale Verträge

- § 7. (1)
1.
2.
3. Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation.

(2)

Preis- und Vertriebsbindungen

§ 13. (1) Kartelle (§§ 10 bis 12), die einen oder mehrere Angehörige einer, mehrerer oder aller nachfolgenden Wirtschaftsstufen an gleiche Preise für Waren oder Leistungen binden, sind Preisbindungen.

Vorgeschlagene Fassung

Internationale Verträge

(3) Die Abschnitte II und II a sind vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden auf Wettbewerbsbeschränkungen zwischen Genossenschaftsmitgliedern sowie zwischen diesen und der Genossenschaft, soweit diese Wettbewerbsbeschränkungen durch die Erfüllung des Förderungsauftrags von Genossenschaften (§ 1 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70/1873) berechtigt sind.

(4) Der Abschnitt II ist auf vertikale Vertriebsbindungen (§ 30 a) nicht anzuwenden.

- § 7. (1)
1.
2.
3. Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation,
4. Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2)

Feststellungen

§ 8 a. (1) Das Kartellgericht hat auf Antrag festzustellen, ob und inwieweit ein Sachverhalt diesem Bundesgesetz unterliegt.

- (2) Zum Antrag nach Abs. 1 sind berechtigt
1. die Amtsparteien (§ 44),
 2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung begründen,
 3. jeder Unternehmer beziehungsweise jeder Verband (§ 31 Z 2), der ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat.

Preisbindungen

§ 13. Kartelle (§§ 10 bis 12), die einen oder mehrere Angehörige einer, mehrerer oder aller nachfolgenden Wirtschaftsstufen an gleiche Preise für Waren oder Leistungen binden, sind Preisbindungen.

Bisherige Fassung

(2) Kartelle (§§ 10 bis 12), die einen oder mehrere Angehörige einer, mehrerer oder aller nachfolgenden Wirtschaftsstufen anders als nach Abs. 1 im Vertrieb von Waren oder beim Erbringen von Leistungen beschränken, sind Vertriebsbindungen.

Freistellung durch Verordnung

§ 17. (1) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112), insbesondere auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder des Österreichischen Arbeiterkammertages, durch Verordnung

1.
2.

(2)

(3) Die Verordnungsermächtigung nach Abs. 1 bezieht sich auch auf

1. Vertriebsbindungen nach § 13 Abs. 2, die die Angehörigen einer, mehrerer oder aller nachfolgenden Wirtschaftsstufen dadurch beschränken, daß sie nur zugelassene Wiederverkäufer beliefern dürfen, sofern jeder Bewerber als Wiederverkäufer zugelassen wird, der bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt (Fachhandelsbindungen),
2.

Vorgeschlagene Fassung

§ 17. (1) Der Bundesminister für Justiz kann nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112) durch Verordnung

1.
2.

(1 a) Soweit eine Verordnung nach Abs. 1 besondere Bestimmungen für Kreditinstitute, Unternehmen der Vertragsversicherung oder Pensionskassen enthält, ist sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen, soweit sie eine Freistellung nach Abs. 2 a enthält, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, sonst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(2)

(2 a) Die Verordnungsermächtigung nach Abs. 1 bezieht sich auch auf die Abstimmung der Erzeugung und des Absatzes forstwirtschaftlicher Erzeugnisse zwischen forstwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, sofern dadurch keine Bindung hinsichtlich der Preise bewirkt wird.

(3) Die Verordnungsermächtigung nach Abs. 1 bezieht sich auch auf

2.

Bisherige Fassung

Verbot der Durchführung

§ 18.

(2) Die Änderung von Preisen und Zahlungsbedingungen darf nach der rechtskräftigen Genehmigung von Absichts- oder Empfehlungskartellen jedoch bereits durchgeführt werden, sobald ihre Genehmigung beantragt worden ist, ausgenommen sind Preisbindungen (§ 13 Abs. 1).

Anzeige von Vertriebsbindungen

§ 20. (1) Vertriebsbindungen (§ 13 Abs. 2) sind vom bindenden Unternehmer vor ihrer Durchführung dem Kartellgericht anzuzeigen, sofern nicht ihre Genehmigung als Kartell beantragt wurde. Der Anzeige ist ein Vereinbarungsmuster für die Vereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedern anzuschließen.

(2) Nach der Anzeige der Vertriebsbindung hat der bindende Unternehmer halbjährlich dem Kartellgericht den Namen (die Firma) und die Anschrift der der Vertriebsbindung beigetretenen Mitglieder, der ausgetretenen Mitglieder sowie derjenigen Unternehmer anzuzeigen, deren schriftliches Ersuchen um Beitritt er abgelehnt hat.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Fachhandelsbindungen, die nach § 17 durch Verordnung von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausgenommen wurden. Die Anzeige einer Fachhandelsbindung hat auch die Voraussetzungen für die Zulassung als Wiederverkäufer anzugeben.

Untersagung der Durchführung

§ 25. Das Kartellgericht hat die Durchführung eines Kartells zu untersagen:

Vorgeschlagene Fassung

Verbot der Durchführung

§ 18.

(2) Die Änderung von Preisen und Zahlungsbedingungen darf nach der rechtskräftigen Genehmigung von Absichts- oder Empfehlungskartellen jedoch bereits durchgeführt werden, sobald ihre Genehmigung beantragt worden ist, ausgenommen sind Preisbindungen (§ 13).

(3) Die Ausnahme nach Abs. 1 Z 1 gilt nicht für Wirkungs- und Verhaltenskartelle, wenn das Kartellgericht nach § 8 a rechtskräftig festgestellt hat, daß ein solches Kartell vorliegt und daß es kein Bagatellkartell ist. Ein solches Kartell darf jedoch für sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Feststellungsbeschlusses weiter durchgeführt werden; wenn innerhalb dieser Frist die Genehmigung des Kartells beantragt und das Verfahren gehörig fortgesetzt wird, darf das Kartell darüber hinaus bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Kartellgerichts weiter durchgeführt werden.

Untersagung der Durchführung

§ 25. (1) Das Kartellgericht hat die Durchführung von Kartellen, die ohne Genehmigung durchgeführt werden dürfen, zu untersagen

Bisherige Fassung

1. soweit es einen Antrag auf Genehmigung eines Kartells, das ohne Genehmigung durchgeführt werden darf, abweist;
2. soweit es einen Antrag nach Z 1 oder die Anzeige eines Bagatellkartells (§ 58) zurückweist;
3. auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) soweit einem Bagatellkartell die Voraussetzungen für die Genehmigung (§ 23) fehlen.

Widerruf der Genehmigung

§ 27. Das Kartellgericht hat die Genehmigung eines Kartells gänzlich oder teilweise zu widerrufen,

1. soweit der Kartellbevollmächtigte es beantragt;
2. auf Antrag einer Amtspartei (§ 44), soweit nach der Genehmigung eine der Voraussetzungen nach § 23 wegfällt. Bei Preisbindungen fällt die volkswirtschaftliche Rechtfertigung insbesondere dann weg, wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher gezahlten Preise bei einem größeren Anteil des Gesamtabsatzes die Kartellpreise erheblich unterschreiten.

§ 30.

Vorgeschlagene Fassung

1. auf Antrag, wenn einem solchen Kartell die Voraussetzungen für die Genehmigung (§ 23) fehlen; wenn das Kartellgericht den Antrag abweist, weil das Kartell die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt, hat es das Kartell, sofern es kein Bagatellkartell ist, zu genehmigen;
2. soweit es einen Antrag auf Genehmigung eines solchen Kartells abweist oder nach § 65 zurückweist.
 - (2) Auf Antrag hat das Kartellgericht die Durchführung von Kartellen zu untersagen, deren Durchführung nach § 18 Abs. 1 Z 1 verboten ist.
 - (3) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sind berechtigt
 1. die Amtsparteien (§ 44),
 2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das Kartell berührt werden,
 3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das Kartell berührt werden.

Widerruf der Genehmigung

§ 27. (1) Das Kartellgericht hat die Genehmigung eines Kartells gänzlich oder teilweise zu widerrufen,

1. soweit der Kartellbevollmächtigte es beantragt;
2. auf Antrag, soweit nach der Genehmigung eine der Voraussetzungen nach § 23 wegfällt. Bei Preisbindungen fällt die volkswirtschaftliche Rechtfertigung insbesondere dann weg, wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher gezahlten Preise bei einem größeren Anteil des Gesamtabsatzes die Kartellpreise erheblich unterschreiten.

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das Kartell berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das Kartell berührt werden.

§ 30.

II a. Abschnitt

Vertikale Vertriebsbindungen

Begriffsbestimmung

§ 30 a. (1) Vertikale Vertriebsbindungen sind Verträge zwischen einem Unternehmer (bindender Unternehmer) mit einem oder mehreren wirtschaftlich selbständig bleibenden Unternehmern (gebundene Unternehmer), durch die diese im Bezug oder Vertrieb von Waren oder bei der Inanspruchnahme oder der Erbringung von Leistungen beschränkt werden.

(2) Preisbindungen (§ 13) gelten nicht als vertikale Vertriebsbindungen.

Anzeigepflicht

§ 30 b. Vertikale Vertriebsbindungen sind vom bindenden Unternehmer vor ihrer Durchführung dem Kartellgericht anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Muster der Vereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedern anzuschließen.

Untersagung

§ 30 c. (1) Das Kartellgericht hat die Durchführung einer vertikalen Vertriebsbindung auf Antrag zu untersagen, wenn

1. die vertikale Vertriebsbindung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten (§ 879 ABGB) verstößt,
2. die vertikale Vertriebsbindung nicht volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die vertikale Vertriebsbindung mit den im § 7 Abs. 1 angeführten internationalen Verträgen unvereinbar ist. Bei der Prüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung sind die gerechtfertigten Interessen des bindenden Unternehmers, der gebundenen Unternehmer und der Letztverbraucher gleichermaßen zu berücksichtigen. Ferner darf die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der gebundenen Unternehmer nicht unbillig beschränkt und der Marktzutritt für andere Wettbewerber nicht unbillig erschwert werden.

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch die vertikale Vertriebsbindung berührt werden,

Bisherige Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

32

3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die vertikale Vertriebsbindung berührt werden.

Rechtsfolgen der Untersagung

§ 30 d. (1) Die auch nur teilweise Durchführung vertikaler Vertriebsbindungen ist verboten, soweit das Kartellgericht rechtskräftig oder durch einstweilige Verfügung die Durchführung untersagt hat.

(2) Vertikale Vertriebsbindungen sind unwirksam, soweit ihre Durchführung verboten ist.

Freistellung durch Verordnung

§ 30 e. (1) Der Bundesminister für Justiz kann nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112) durch Verordnung feststellen, daß für bestimmte Gruppen von vertikalen Vertriebsbindungen kein Untersagungsgrund nach § 30 c vorliegt.

(2) Soweit eine Verordnung nach Abs. 1 besondere Bestimmungen für Kreditinstitute, Unternehmen der Vertragsversicherung oder Pensionskassen enthält, ist sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen, sonst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Widerrufsauftrag

§ 33. Das Kartellgericht hat dem empfehlenden Verband unter den folgenden Voraussetzungen aufzutragen, die angezeigte Empfehlung binnen vierzehn Tagen den Empfängern gegenüber ausdrücklich zu widerrufen:

1. wenn es die Anzeige der Empfehlung zurückweist;
2. auf Antrag einer Amtspartei (§ 44), soweit die Empfehlung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist (§ 23 Z 3);
3. von Amts wegen nach Ablauf von fünf Jahren nach Anzeige der Empfehlung. Wenn die Empfehlung innerhalb dieser Frist unter Einhaltung

Widerrufsauftrag

§ 33. (1) Das Kartellgericht hat dem empfehlenden Verband unter den folgenden Voraussetzungen aufzutragen, die Empfehlung binnen 14 Tagen den Empfängern gegenüber ausdrücklich zu widerrufen:

1. wenn es die Anzeige der Empfehlung zurückweist;
 - 1 a. auf Antrag, wenn die Empfehlung entgegen dem § 32 hinausgegeben wurde;
2. auf Antrag, soweit die Empfehlung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist (§ 23 Z 3);
3. von Amts wegen nach Ablauf von fünf Jahren nach Anzeige der Empfehlung. Wenn die Empfehlung innerhalb dieser Frist unter

Bisherige Fassung

des § 32 dem Kartellgericht neuerlich angezeigt wird, beginnt die Frist neu zu laufen.

Mißbrauchsaufsicht

§ 35. Das Kartellgericht hat auf Antrag den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu untersagen. Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

1. der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung unangemessener Einkaufs- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen,
2. der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher,
3. der Benachteiligung von Vertragspartnern im Wettbewerb durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen,
4. der an die Vertragsschließung geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Vorgeschlagene Fassung

Einhaltung des § 32 dem Kartellgericht neuerlich angezeigt wird, beginnt die Frist neu zu laufen.

- (2) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 1 a und 2 sind berechtigt
1. die Amtsparteien (§ 44),
 2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch die Empfehlung berührt werden,
 3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die Empfehlung berührt werden.

Mißbrauchsaufsicht

§ 35. (1) Das Kartellgericht hat auf Antrag den beteiligten Unternehmern aufzutragen, den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen. Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

1. der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung unangemessener Einkaufs- oder Verkaufspreise oder sonstigen Geschäftsbedingungen,
2. der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher,
3. der Benachteiligung von Vertragspartnern im Wettbewerb durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen,
4. der an die Vertragsschließung geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Erteilt das Kartellgericht einem marktbeherrschenden Unternehmer, der zu einer der im § 42 c Abs. 1 aufgezählten Gruppen gehört, einen Auftrag nach Abs. 1, so hat es ihm auf Antrag überdies Maßnahmen aufzutragen, durch die die marktbeherrschende Stellung abgeschwächt oder beseitigt wird, wenn

- a) der Unternehmer seine marktbeherrschende Stellung wiederholt mißbraucht hat,
- b) die Mißbräuche geeignet sind, die Medienvielfalt zu beeinträchtigen, und
- c) zu erwarten ist, daß es ohne solche Maßnahmen zu weiteren Mißbräuchen dieser Art kommen werde.

(3) Bei der Anwendung des Abs. 2 sind insbesondere das bisherige Verhalten des marktbeherrschenden Unternehmers, der Grad der Marktbeherrschung und die sonstigen Marktverhältnisse zu berücksichtigen.

Bisherige Fassung**Verbot von Vergeltungsmaßnahmen**

§ 36. Verfahren nach dem § 35 dürfen vom Antragsgegner nicht zum Anlaß genommen werden, den durch den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unmittelbar betroffenen Unternehmer von einer weiteren Belieferung oder Abnahme zu angemessenen Bedingungen auszuschließen; das Kartellgericht hat auf Antrag eine solche Verhaltensweise zu untersagen.

Antragsberechtigung

§ 37. Zum Antrag nach den §§ 35 und 36 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern, denen zumindest eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Handelskammergesetz, dem Arbeiterkammergesetz oder den Landwirtschaftskammergesetzen oder die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern als Mitglied angehört.

V. Abschnitt**Zusammenschlüsse****Begriffsbestimmung**

§ 41. Als Zusammenschluß im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten, sofern die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen zusammen einen Anteil am gesamten inländischen Markt von mindestens 5% haben,

Vorgeschlagene Fassung

(4) Bei der Erlassung von Aufträgen nach Abs. 2 sind unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des marktbeherrschenden Unternehmers einerseits und der vom Mißbrauch betroffenen Unternehmer sowie des Interesses an der Aufrechterhaltung der Medienvielfalt andererseits diejenigen Maßnahmen aufzutragen, die mit dem geringsten Aufwand und der geringsten Belastung für die Beteiligten zum Ziel führen.

(5) Wenn sich nach der Erteilung eines Auftrags nach Abs. 1 oder 2 die maßgeblichen Umstände ändern, kann das Kartellgericht auf Antrag einer Partei den Auftrag ändern oder aufheben.

Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

§ 36. Verfahren nach dem § 35 dürfen vom Antragsgegner nicht zum Anlaß genommen werden, den durch den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unmittelbar betroffenen Unternehmer von einer weiteren Belieferung oder Abnahme zu angemessenen Bedingungen auszuschließen; das Kartellgericht hat auf Antrag dem Antragsgegner aufzutragen, eine solche Verhaltensweise abzustellen.

Antragsberechtigung

§ 37. Zum Antrag nach den §§ 35 und 36 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das zu untersagende Verhalten berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das zu untersagende Verhalten berührt werden.

V. Abschnitt**Zusammenschlüsse****Begriffsbestimmungen**

§ 41. (1) Als Zusammenschluß im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten

Bisherige Fassung

1.
2.
3. der unmittelbare oder mittelbare Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, die Unternehmer ist, durch einen anderen Unternehmer, wenn dieser dadurch eine Beteiligung von mindestens 25% erreicht,
4.
5.

Anzeige

§ 42. (1) Zusammenschlüsse sind binnen einem Monat nach ihrem Zustandekommen dem Kartellgericht anzuzeigen. Der Zusammenschluß gilt dann als zustande gekommen, wenn die wirtschaftliche Einflußmöglichkeit gegeben ist.

(2)

Vorgeschlagene Fassung

1.
2.
3. der unmittelbare oder mittelbare Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, die Unternehmer ist, durch einen anderen Unternehmer sowohl dann, wenn dadurch ein Beteiligungsgrad von 25%, als auch dann, wenn dadurch ein solcher von 50% erreicht oder überschritten wird,
4.
5.

(2) Als Zusammenschluß gilt auch die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das

1. auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt und
2. keine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Gründerunternehmen im Verhältnis zueinander oder im Verhältnis zu dem Gemeinschaftsunternehmen mit sich bringt.

(3) Gehören alle beteiligten Unternehmen einem Konzern (§ 15 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906) an, so liegt kein Zusammenschluß vor.

Anzeigepflichtige Zusammenschlüsse

§ 42. (1) Zusammenschlüsse, die nicht der Anmeldung (§ 42 a) bedürfen, sind binnen einem Monat nach ihrem Zustandekommen dem Kartellgericht anzuzeigen, wenn die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß insgesamt Umsatzerlöse von mindestens 150 Millionen Schilling hatten.

(1 a) Der Zusammenschluß gilt dann als zustande gekommen, wenn die wirtschaftliche Einflußmöglichkeit gegeben ist.

(2)

Anmeldebedürftige Zusammenschlüsse

§ 42 a. (1) Zusammenschlüsse bedürfen der Anmeldung beim Kartellgericht, wenn die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen im letzten

Bisherige Fassung

Vorgeschlagene Fassung

36

Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß mindestens die folgenden Umsatzerlöse erzielt:

1. insgesamt 3,5 Milliarden Schilling und
2. mindestens zwei Unternehmer beziehungsweise Unternehmen jeweils 5 Millionen Schilling.

(2) Zur Anmeldung ist jeder am Zusammenschluß beteiligte Unternehmer berechtigt.

(3) Das Kartellgericht hat die Anmeldung unverzüglich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat den Namen der Beteiligten und in kurzer Form die Art des Zusammenschlusses sowie die betroffenen Geschäftszweige anzugeben.

(4) Die Durchführung von anmeldebedürftigen Zusammenschlüssen ist vor der Ausstellung einer Bestätigung nach § 42 b Abs. 1 oder 5 oder dem rechtskräftigen Ausspruch des Kartellgerichts, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird (§ 42 b Abs. 3 bis 5), verboten. Verträge sind unwirksam, soweit sie diesem Verbot widersprechen.

(5) Das Kartellgericht hat auf Antrag festzustellen, ob ein Zusammenschluß in verbotener Weise durchgeführt wurde. Zum Antrag sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch den Zusammenschluß berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Zusammenschluß berührt werden.

1096 der Beilagen

Prüfung von Zusammenschlüssen

§ 42 b. (1) Die Amtsparteien (§ 44) können binnen vier Wochen ab Zustellung der Gleichschrift der Anmeldung die Prüfung des Zusammenschlusses beantragen. Wenn kein Prüfungsantrag gestellt wird oder alle gestellten Prüfungsanträge zurückgezogen werden, hat das Kartellgericht hierüber unverzüglich eine Bestätigung auszustellen.

(2) Wenn die Prüfung des Zusammenschlusses nach Abs. 1 beantragt wurde, ist der Zusammenschluß zu untersagen, wenn zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung (§ 34 Abs. 1 und 2) entsteht

Bisherige Fassung

Vorgeschlagene Fassung

oder verstärkt wird; wenn dies nicht der Fall ist, hat das Kartellgericht auszusprechen, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird.

(3) Trotz Vorliegens der Untersagungs Voraussetzungen nach Abs. 3 hat das Kartellgericht auszusprechen, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird, wenn

1. zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, die die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen, oder
2. der Zusammenschluß zur Erhaltung oder Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen notwendig und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

(4) Wenn die Voraussetzungen sonst nicht gegeben sind, kann das Kartellgericht den Ausspruch, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird, mit entsprechenden Beschränkungen oder Auflagen verbinden. Wenn sich nach diesem Ausspruch die maßgeblichen Umstände ändern, kann das Kartellgericht auf Antrag eines am Zusammenschluß beteiligten Unternehmers erteilte Beschränkungen oder Auflagen ändern oder aufheben.

(5) Das Kartellgericht darf den Zusammenschluß nur binnen fünf Monaten nach dem Einlangen der Anmeldung untersagen; nach dem Ablauf der Frist hat es hierüber unverzüglich eine Bestätigung auszustellen. Wenn ein Verbesserungsauftrag nach § 65 (§ 68 a Abs. 2) erteilt wird, ist die Frist vom Einlangen der verbesserten Anmeldung zu berechnen. Über Rekurse gegen die Entscheidung des Kartellgerichts hat das Kartellobergericht binnen zwei Monaten nach dem Einlangen des letzten Rekurses zu entscheiden.

Medienzusammenschlüsse

§ 42 c. (1) Ein Zusammenschluß ist ein Medienzusammenschluß, wenn mindestens zwei der beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen zu einer der folgenden Gruppen gehören:

1. Medienunternehmen oder Mediendienste (§ 1 Abs. 1 Z 6 und 7 Mediengesetz),
2. Medienhilfsunternehmen (Abs. 2) oder
3. Unternehmen, die an einem Medienunternehmen, Mediendienst oder Medienhilfsunternehmen einzeln oder gemeinsam mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 25% beteiligt sind.

Bisherige Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Als Medienhilfsunternehmen im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten

1. Verlage, sofern sie nicht Medienunternehmen sind,
2. Druckereien und Unternehmen der Druckvorstufe (Repro- und Satzanstalten),
3. Unternehmen, die Werbeaufträge beschaffen oder vermitteln,
4. Unternehmen, die den Vertrieb von Medienstücken im großen besorgen.

(3) Ein Zusammenschluß ist ein Medienezusammenschluß auch dann, wenn nur eines der beteiligten Unternehmen zu den im Abs. 1 Z 1 bis 3 aufgezählten Unternehmen gehört und an mindestens einem weiteren am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen ein oder mehrere Medienunternehmen, Mediendienste oder Medienhilfsunternehmen mittelbar oder unmittelbar insgesamt zu mindestens 25% beteiligt sind.

(4) Bei der Anwendung des § 42 a Abs. 1 Z 1 auf Medienezusammenschlüsse sind die Umsatzerlöse von Medienunternehmen und Mediendiensten mit 200, die Umsatzerlöse von Medienhilfsunternehmen mit 20 zu multiplizieren.

(5) Ein Medienezusammenschluß ist nach § 42 b auch dann zu untersagen, wenn zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß die Medienvielfalt beeinträchtigt wird. § 42 b Abs. 3 Z 2 gilt auch für diesen Fall.

Verordnungsermächtigung

§ 42 d. (1) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112) durch Verordnung anordnen, daß bei der Anwendung des § 42 a Abs. 1 Z 1 die Umsatzerlöse, die auf einem bestimmten Markt (§ 3) erzielt werden, mit einem bestimmten Faktor zu multiplizieren sind.

(2) Eine Verordnung nach Abs. 1 kann erlassen werden, wenn wegen der Besonderheiten des betroffenen Marktes auch Zusammenschlüsse umsatzschwächerer Unternehmen zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Wettbewerbs auf diesem Markt führen können und diese Beeinträchtigungen nicht durch andere wettbewerbs- oder handelspolitische Maßnahmen verhindert werden können. Hiebei sind insbesondere die folgenden Umstände zu berücksichtigen:

1. der Umfang der auf dem betroffenen Markt insgesamt erzielten Umsatzerlöse,
2. Umstände, die den Marktzutritt für andere Unternehmer beschränken,
3. die Verflechtung des betroffenen Marktes mit den ausländischen Märkten.

Bisherige Fassung

Kostenersatz

§ 45. Im Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht nach § 30 sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Kostenersatz sinngemäß anzuwenden; für Verfahren nach den §§ 35 und 36 gilt dies, wenn der Antragsteller keine Amtspartei (§ 44) ist.

Vorgeschlagene Fassung

Ausnahmen

§ 42 e. (1) Die §§ 42 und 42 a bis 42 c gelten nicht für den Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, die Unternehmer ist,

1. wenn eine Bank die Anteile zum Zweck der Veräußerung erwirbt;
2. wenn eine Bank die Anteile zum Zweck der Sanierung einer notleidenden Gesellschaft oder der Sicherung von Forderungen gegen die Gesellschaft erwirbt;
3. wenn die Anteile in Ausübung des Kapitalbeteiligungs- oder des Beteiligungsfondsgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 11 und 12 Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung) oder sonst durch eine Gesellschaft erworben werden, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne in die Verwaltung dieser Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einzugreifen.

(2) Wenn der Anteilserwerb ohne die Ausnahme nach Abs. 1 ein anmeldebedürftiger Zusammenschluß wäre, gelten für den Erwerber der Anteile die folgenden Beschränkungen:

1. Der Erwerber darf die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte nicht ausüben, um das Wettbewerbsverhalten des Unternehmens zu bestimmen; die Stimmrechte dürfen jedoch ausgeübt werden, um den vollen Wert der Investition zu erhalten sowie um eine Veräußerung der Gesamtheit oder von Teilen des Unternehmens oder seiner Vermögenswerte oder die Veräußerung der Anteile vorzubereiten;
2. er muß die Anteile im Fall des Abs. 1 Z 1 binnen einem Jahr, im Fall des Abs. 1 Z 2 nach Beendigung des Sanierungs- beziehungsweise Sicherungszweckes wiederveräußern.

(3) Das Kartellgericht hat auf Antrag dem Erwerber der Anteile aufzutragen, ein gegen Abs. 2 verstoßendes Verhalten abzustellen; für die Antragsberechtigung gilt § 42 a Abs. 4. Das Kartellgericht hat hiebei die Einjahresfrist nach Abs. 2 Z 2 zu verlängern, wenn die Veräußerung innerhalb der Frist unzumutbar ist.

Kostenersatz

§ 45. (1) Im Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht nach § 30 sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Kostenersatz sinngemäß anzuwenden.

Bisherige Fassung**Verständigung der Amtsparteien und des Paritätischen Ausschusses**

§ 47. Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die Amtsparteien (§ 44) und den Paritätischen Ausschuß (§ 112) von Anzeigen der Herabsetzung gebundener Preise (§ 19 Abs. 2), von Vertriebsbindungen (§ 20 Abs. 1 und 2), von Zusammenschlüssen (§ 42) und von Bagatellkartellen (§§ 58 und 59) sowie von Berichten nach § 66 durch Übersendung je einer Gleichschrift der Anzeige beziehungsweise des Berichtes zu verständigen.

Gutachten des Paritätischen Ausschusses

§ 49. (1) Zum Vorliegen der folgenden Umstände hat der Vorsitzende des Kartellgerichts ein Gutachten des Paritätischen Ausschusses einzuholen:

1. der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung (§ 23 Z 3),
2. des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 35).

(2) Im Verfahren über die Genehmigung eines Kartells hat der Vorsitzende des Kartellgerichts dem Paritätischen Ausschuß ohne Verzug eine Gleichschrift des Antrags und seiner Beilagen zuzustellen.

(3)

Verletzung der Auskunftspflicht

§ 50. Die Verletzung der Auskunftspflicht (§ 118 Abs. 1 Z 1 bis 3) unterliegt der Beweiswürdigung durch das Kartellgericht.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Im Verfahren nach den §§ 8 a, 25 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, § 27 Abs. 1 Z 2, § 30 c Abs. 1, § 33 Abs. 1 Z 1 a und 2, §§ 35, 36, § 42 a Abs. 5 und § 42 e Abs. 3 sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Kostenersatz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kostenersatzpflicht der unterliegenden Partei nur soweit eintritt, als die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig war. Auf die Kostenentscheidung ist § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden.

Verständigung der Amtsparteien und des Paritätischen Ausschusses

§ 47. Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die Amtsparteien (§ 44) und den Paritätischen Ausschuß (§ 112) von Anzeigen der Herabsetzung gebundener Preise (§ 19 Abs. 2), von vertikalen Vertriebsbindungen (§ 30 b) und von Zusammenschlüssen (§ 42) sowie von Berichten nach § 66 durch Übersendung je einer Gleichschrift der Anzeige beziehungsweise des Berichtes zu verständigen.

Gutachten des Paritätischen Ausschusses

§ 49. (1) Zum Vorliegen der folgenden Umstände hat der Vorsitzende des Kartellgerichts ein Gutachten des Paritätischen Ausschusses einzuholen:

1. der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung (§ 23 Z 3 und § 30 c Abs. 1 Z 2),
2. des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 35 Abs. 1),
3. der für Maßnahmen nach § 35 Abs. 2 maßgeblichen Umstände,
4. der für die Untersagung eines Zusammenschlusses nach § 42 b Abs. 2 bis 4 und § 42 c Abs. 5 maßgeblichen Umstände.

(2) Im Verfahren über die Genehmigung von Kartellen und die Prüfung von Zusammenschlüssen hat der Vorsitzende des Kartellgerichts dem Paritätischen Ausschuß ohne Verzug eine Gleichschrift des Antrags beziehungsweise der Anmeldung und seiner beziehungsweise ihrer Beilagen zuzustellen.

(3)

Verletzung der Auskunftspflicht

§ 50. Die Verletzung der Auskunftspflicht (§ 118 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 3 a) unterliegt der Beweiswürdigung durch das Kartellgericht.

Bisherige Fassung

Einstweilige Verfügungen

§ 52. (1) Soweit die Voraussetzungen für die Untersagung der Durchführung eines Kartells nach § 25 Z 1 und 3 oder den Widerruf der Genehmigung eines Kartells nach § 27 Z 2 bescheinigt sind, hat das Kartellgericht auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) die angeführten Maßnahmen durch einstweilige Verfügung zu treffen.

(2) Soweit die Voraussetzungen für richterliche Vertragshilfe (§ 30) oder für die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 35 und 36) sowie die Gefahr eines drohenden unwiederbringlichen Schadens für die durch dieses Gesetz geschützten Interessen bescheinigt sind, hat das Kartellgericht auf Antrag einer Partei die angeführten Maßnahmen durch einstweilige Verfügung zu treffen.

(3)

Rechtsmittelverfahren

§ 53. (1)

(2) Ein Rekurs ist den anderen Parteien zur Gegenäußerung binnen vierzehn Tagen zuzustellen.

VII. Abschnitt

Besondere Verfahrensbestimmungen für Kartelle und unverbindliche Verbandsempfehlungen

Kartellbevollmächtigter

§ 54. (1) Die Kartellmitglieder müssen sich vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht durch einen im Inland wohnhaften Kartellbevollmächtigten vertreten lassen. Für

Vorgeschlagene Fassung

Einstweilige Verfügungen

§ 52. (1) Soweit die Voraussetzungen für die Untersagung der Durchführung eines Kartells nach § 25 oder einer vertikalen Vertriebsbindung nach § 30 c oder für den Widerruf der Genehmigung eines Kartells nach § 27 Abs. 1 Z 2 bescheinigt sind, hat das Kartellgericht auf Antrag einer Partei die angeführten Maßnahmen durch einstweilige Verfügung zu treffen.

(2) Soweit die Voraussetzungen für richterliche Vertragshilfe (§ 30) oder für Maßnahmen der Mißbrauchsaufsicht nach den §§ 35 und 36 bescheinigt sind, hat das Kartellgericht auf Antrag einer Partei die angeführten Maßnahmen durch einstweilige Verfügung zu treffen.

(3)

Rechtsmittelverfahren

§ 53. (1)

(2) Die Rekursfrist beträgt vier Wochen. Die anderen Parteien können binnen vier Wochen nach der Zustellung des Rekurses eine Gegenäußerung einbringen.

VII. Abschnitt

Besondere Verfahrensbestimmungen für Kartelle, unverbindliche Verbandsempfehlungen und Zusammenschlüsse

Kartellbevollmächtigter

§ 54. (1) Im Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht über den Antrag auf Genehmigung eines Kartells sowie in allen Angelegenheiten eines genehmigten Kartells müssen die Kartellmitglieder sich durch einen Kartellbevollmächtigten vertreten lassen; vorbehaltlich der für berufliche Parteienvertreter geltenden Vorschriften muß der Kartellbevollmächtigte im Inland wohnhaft sein. Für

Bisherige Fassung**Bestellung durch das Kartellgericht**

§ 55. (1) Stirbt der Kartellbevollmächtigte oder wird er unfähig, die Vertretung der Kartellmitglieder fortzuführen, so hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Kartellmitglieder unter Setzung einer Frist von höchstens einem Monat aufzufordern, einen Kartellbevollmächtigten zu bestellen. Es genügt die Zustellung der Aufforderung an ein einziges Kartellmitglied. Wird dem Kartellgericht innerhalb der gesetzten Frist nicht die Bestellung eines Kartellbevollmächtigten angezeigt, so hat der Vorsitzende des Kartellgerichts einen Kartellbevollmächtigten zu bestellen. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

(2)

Wechsel des Kartellbevollmächtigten

§ 56. (1) Wird nach der Anmeldung eines Kartells ein neuer Kartellbevollmächtigter bestellt, so hat dieser seine Bestellung dem Kartellgericht ohne Verzug anzuzeigen.

(2)

Aufforderung zum Genehmigungsantrag

§ 57. (1) Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) die Mitglieder von Wirkungs- und Verhaltenskartellen, die kein Bagatellkartell sind, aufzufordern, binnen einem Monat beim Kartellgericht die Genehmigung des Kartells zu beantragen. Auf Antrag des Kartellbevollmächtigten oder — wenn noch kein Kartellbevollmächtigter bestellt ist — eines Kartellmitgliedes hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Frist aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu verlängern.

(2) Die Aufforderung ist ohne Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen zu erlassen. Es genügt die Zustellung an ein einziges Kartellmitglied. Die

Vorgeschlagene Fassung**Bestellung durch das Kartellgericht**

§ 55. (1) Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die Kartellmitglieder unter Setzung einer Frist von höchstens einem Monat aufzufordern, einen Kartellbevollmächtigten zu bestellen, wenn

1. der Kartellbevollmächtigte stirbt,
2. der Kartellbevollmächtigte unfähig wird, die Vertretung der Kartellmitglieder fortzuführen,
3. das Kartell nach § 25 Abs. 1 Z 1 genehmigt wird und die Kartellmitglieder noch keinen Kartellbevollmächtigten bestellt haben.

(1 a) Es genügt die Zustellung der Aufforderung an ein einziges Kartellmitglied. Wird dem Kartellgericht innerhalb der gesetzten Frist nicht die Bestellung eines Kartellbevollmächtigten angezeigt, so hat der Vorsitzende des Kartellgerichts einen Kartellbevollmächtigten zu bestellen. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

(2)

Wechsel des Kartellbevollmächtigten

§ 56. (1) Wird nach dem Antrag auf Genehmigung beziehungsweise nach der Genehmigung eines Kartells ein neuer Kartellbevollmächtigter bestellt, so hat dieser seine Bestellung dem Kartellgericht ohne Verzug anzuzeigen.

(2)

Bisherige Fassung

Aufforderung muß eine Belehrung über ihre Rechtsfolgen sowie über die Bestimmung des § 54 enthalten.

(3) Wenn die Kartellmitglieder die Frist versäumen, dann ist die weitere — auch nur teilweise — Durchführung des Kartells solange verboten, bis sie der Aufforderung nachkommen.

Anzeige von Bagatellkartellen

§ 58. § 57 gilt für Bagatellkartelle mit der Maßgabe, daß deren Mitglieder aufzufordern sind, das Kartell dem Kartellgericht anzuzeigen.

Änderung und Ergänzung von Wirkungs-, Verhaltens- und Bagatellkartellen

§ 59. Werden Wirkungs- oder Verhaltenskartelle nach dem Antrag auf Genehmigung oder Bagatellkartelle nach ihrer Anzeige geändert oder ergänzt, so ist binnen 14 Tagen nach dem Zustandekommen der Änderung oder Ergänzung deren Genehmigung zu beantragen beziehungsweise deren Anzeige an das Kartellgericht zu erstatten; § 57 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 gilt sinngemäß.

Inhalt von Genehmigungsanträgen und Anzeigen

§ 60. Anträge auf Genehmigung von Kartellen (§ 23) und Anzeigen von Bagatellkartellen (§ 58) haben zu enthalten:

1.
2.
3. bei Vereinbarungskartellen, die eine Preis- oder Vertriebsbindung zum Gegenstand haben, die Angabe, ob und gegebenenfalls wann auf Grund des Vereinbarungsmusters (§ 62 Z 1) die erste Vereinbarung zustande gekommen ist;
4.

Vorgeschlagene Fassung

Änderung und Ergänzung von Wirkungs- und Verhaltenskartellen

§ 59. (1) Werden Wirkungs- oder Verhaltenskartelle nach dem Antrag auf Genehmigung beziehungsweise nach ihrer Genehmigung geändert oder ergänzt, so ist binnen 14 Tagen nach dem Zustandekommen der Änderung oder Ergänzung deren Genehmigung zu beantragen. Auf Antrag des Kartellbevollmächtigten hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Frist aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu verlängern.

(2) Wenn die Frist versäumt wird, dann ist die weitere — auch nur teilweise — Durchführung der Änderung oder Ergänzung des Kartells solange verboten, bis die Genehmigung beantragt wird.

Inhalt von Genehmigungsanträgen

§ 60. Anträge auf Genehmigung von Kartellen (§ 23) haben zu enthalten:

1.
2.
3. bei Vereinbarungskartellen, die eine Preisbindung zum Gegenstand haben, die Angabe, ob und gegebenenfalls wann auf Grund des Vereinbarungsmusters (§ 62 Z 1) die erste Vereinbarung zustande gekommen ist;
4.

Bisherige Fassung**Anzuschließende Urkunden**

§ 62. Genehmigungsanträgen (§ 23) und Anzeigen (§ 58) sind folgende Urkunden anzuschließen:

1. bei Vereinbarungskartellen eine Urkunde über die Vereinbarung; bei Preis- und Vertriebsbindungen genügt jedoch der Anschluß eines Vereinbarungsmusters für die Vereinbarung mit den einzelnen Mitgliedern;
2.

Unübersichtlichkeit der Vereinbarung

§ 64. (1) Wird eine Vereinbarung oder ein Vereinbarungsmuster infolge Änderungen unübersichtlich, so hat der Kartellbevollmächtigte auf Aufforderung durch den Vorsitzenden des Kartellgerichts binnen einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist die maßgebende Fassung vorzulegen.

(2) Eine nicht entschuld bare Überschreitung der Frist hat der Vorsitzende des Kartellgerichts durch eine Ordnungsstrafe zu ahnden; § 220 ZPO ist sinngemäß anzuwenden.

Verbesserung von Anträgen und Anzeigen

§ 65. (1) Soweit der Genehmigungsantrag, der Verlängerungsantrag, die Anzeige oder die anzuschließenden Urkunden den §§ 60 bis 63 nicht entsprechen, hat der Vorsitzende des Kartellgerichts von Amts wegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) dem Kartellbevollmächtigten bei sonstiger Zurückweisung des Antrags beziehungsweise der Anzeige die Verbesserung aufzutragen und hierfür eine angemessene Frist festzusetzen (§ 48).

(2)

Verbesserung von Kartellen und unverbindlichen Verbandsempfehlungen

§ 68. (1) Bevor das Kartellgericht einen Antrag auf Verlängerung der Genehmigung eines Kartells (§ 24 Abs. 2) oder auf Genehmigung der Verlängerung der Geltungsdauer (§ 24 Abs. 4) abweist, die Durchführung eines Kartells nach § 25 Z 1 oder 3 untersagt, die Genehmigung eines Kartells nach § 27 Z 2 widerruft oder dem empfehlenden Verband den Widerruf der Empfehlung

Vorgeschlagene Fassung**Anzuschließende Urkunden**

§ 62. Genehmigungsanträgen (§ 23) sind folgende Urkunden anzuschließen:

1. bei Vereinbarungskartellen eine Urkunde über die Vereinbarung; bei Preisbindungen genügt jedoch der Anschluß eines Vereinbarungsmusters für die Vereinbarung mit den einzelnen Mitgliedern;
2.

Unübersichtlichkeit der Vereinbarung

§ 64. Wird eine Vereinbarung oder ein Vereinbarungsmuster infolge Änderungen unübersichtlich, so hat der Kartellbevollmächtigte auf Aufforderung durch den Vorsitzenden des Kartellgerichts binnen einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist die maßgebende Fassung vorzulegen.

Verbesserung von Anträgen

§ 65. (1) Soweit der Genehmigungsantrag, der Verlängerungsantrag oder die anzuschließenden Urkunden den §§ 60 bis 63 nicht entsprechen, hat der Vorsitzende des Kartellgerichts von Amts wegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) dem Kartellbevollmächtigten bei sonstiger Zurückweisung des Antrags die Verbesserung aufzutragen und hierfür eine angemessene Frist festzusetzen (§ 48).

(2)

Verbesserung von Kartellen und unverbindlichen Verbandsempfehlungen

§ 68. (1) Bevor das Kartellgericht einen Antrag auf Verlängerung der Genehmigung eines Kartells (§ 24 Abs. 2) oder auf Genehmigung der Verlängerung der Geltungsdauer (§ 24 Abs. 4) abweist, die Durchführung eines Kartells nach § 25 Abs. 1 aus inhaltlichen Gründen untersagt, die Genehmigung eines Kartells nach § 27 Z 2 widerruft oder dem empfehlenden Verband den

Bisherige Fassung

aufträgt (§ 33), hat es gegebenenfalls mit Beschluß festzustellen, durch welche Änderungen oder Ergänzungen des Kartells beziehungsweise der Empfehlung diese Maßnahmen abgewendet werden können und dem Kartellbevollmächtigten beziehungsweise dem empfehlenden Verband eine angemessene Frist zur entsprechenden Antragstellung beziehungsweise Anzeige zu setzen (§ 48).

(2)

Gegenstand der Eintragung

§ 71.

6. der Auftrag zum Widerruf einer eingetragenen unverbindlichen Verbandsempfehlung und
7. die Anzeige von Zusammenschlüssen.

Vorgeschlagene Fassung

Widerruf der Empfehlung aufträgt (§ 33), hat es gegebenenfalls mit Beschluß festzustellen, durch welche Änderungen oder Ergänzungen des Kartells beziehungsweise der Empfehlung diese Maßnahmen abgewendet werden können und dem Kartellbevollmächtigten beziehungsweise dem empfehlenden Verband eine angemessene Frist zur entsprechenden Antragstellung beziehungsweise Anzeige zu setzen (§ 48).

(2)

Inhalt von Anmeldungen nach § 42 a

§ 68 a. (1) Anmeldungen nach § 42 a haben zu enthalten:

1. genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die eine marktbeherrschende Stellung entstehen oder verstärkt werden kann, vor allem
 - a) zur Unternehmensstruktur, und zwar insbesondere für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe
 - der Eigentumsverhältnisse einschließlich von Unternehmensverbindungen im Sinn des § 41,
 - der im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß erzielten Umsätze (Mengen und Erlöse) getrennt nach bestimmten Waren und Dienstleistungen im Sinn des § 3,
 - b) für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe der Marktanteile bei den in lit. a angeführten Waren und Dienstleistungen,
 - c) zur allgemeinen Marktstruktur;
2. wenn es sich um einen Medienzusammenschluß handelt, auch genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die die Medienvielfalt überdies beeinträchtigt werden kann.

(2) § 65 ist auf Anmeldungen nach § 42 a sinngemäß anzuwenden.

Gegenstand der Eintragung

§ 71.

6. der Auftrag zum Widerruf einer eingetragenen unverbindlichen Verbandsempfehlung,
7. die Anzeige von Zusammenschlüssen,

Bisherige Fassung**Anordnung der Eintragung**

§ 72. (1) Wenn ein Beschluß des Kartellgerichts Gegenstand der Eintragung ist (§ 71 Z 1, 4 und 6), ist in diesem Beschluß auch die Eintragung in das Kartellregister anzuordnen; wenn ein strafgerichtliches Urteil (§ 71 Z 1 und 4 in Verbindung mit § 129 Abs. 3) Grundlage oder eine Anzeige Gegenstand der Eintragung ist (§ 71 Z 2, 3, 5 und 7), hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Eintragung in das Kartellregister mit Beschluß anzuordnen.

(2)

Urkundensammlung

§ 75.

(4) In die Urkundensammlung sind auch Anzeigen von Vertriebsbindungen (§ 20 Abs. 1 und 2) und die diesen anzuschließenden Urkunden aufzunehmen.

Hilfsverzeichnisse

§ 76.

4. ein Verzeichnis der Parteienvertreter (§ 44) und
5. ein nach Wirtschaftszweigen geordnetes Verzeichnis der angezeigten Vertriebsbindungen.

Gebühren in anderen Verfahren

§ 80.

3. für ein Verfahren über einen Antrag auf Untersagung der Durchführung eines Kartells nach § 25 Z 3 sowie auf Widerruf der Genehmigung eines

Vorgeschlagene Fassung**Anordnung der Eintragung**

§ 72. (1) Wenn ein Beschluß des Kartellgerichts Gegenstand der Eintragung ist (§ 71 Z 1, 4, 6 und 9), ist in diesem Beschluß auch die Eintragung in das Kartellregister anzuordnen; wenn ein strafgerichtliches Urteil (§ 71 Z 1 und 4 in Verbindung mit § 129 Abs. 3) Grundlage oder eine Anzeige oder Anmeldung Gegenstand der Eintragung ist (§ 71 Z 2, 3, 5, 7 und 8), hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Eintragung in das Kartellregister mit Beschluß anzuordnen.

(2)

Urkundensammlung

§ 75.

(4) In die Urkundensammlung sind auch Anzeigen von vertikalen Vertriebsbindungen (§ 30 b) und die diesen anzuschließenden Urkunden aufzunehmen.

Hilfsverzeichnisse

§ 76.

4. ein Verzeichnis der Parteienvertreter (§ 44),
5. ein nach Wirtschaftszweigen geordnetes Verzeichnis der angezeigten Vertriebsbindungen,
6. ein nach Wirtschaftszweigen geordnetes Verzeichnis der eingetragenen Zusammenschlüsse.

Gebühren in anderen Verfahren

§ 80.

3. für ein Verfahren über einen Antrag auf Untersagung der Durchführung eines Kartells nach § 25 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 sowie auf Widerruf der

Bisherige Fassung

- Kartells nach § 27 Z 2 eine Rahmengebühr von 10 000 S bis 200 000 S; wenn es sich um ein Bagatellkartell handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 5 000 S;
4. für ein Verfahren über eine Anzeige eines Bagatellkartells eine Pauschalgebühr von 2 000 S;
 5. für ein Verfahren über eine Anzeige einer Änderung oder Ergänzung eines Bagatellkartells eine Pauschalgebühr von 1 000 S;
 6. für ein Verfahren über eine Anzeige einer Preisänderung nach § 19 Abs. 2 sowie nach § 60 Z 5 eine Pauschalgebühr von 1 200 S, bei Bagatellkartellen jedoch von 600 S;
 7.
 8. für ein Verfahren über einen Antrag auf Erlassung eines Widerrufsauftrags nach § 33 Z 2 eine Rahmengebühr von 2 000 S bis 100 000 S;
 9. für ein Verfahren über einen Antrag auf Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 34 und 35) eine Rahmengebühr von 10 000 S bis 400 000 S;
 10. für ein Verfahren über eine Anzeige einer Vertriebsbindung (§ 20 Abs. 1 und 2) sowie eines Zusammenschlusses eine Pauschalgebühr von 400 S;

11.

Zahlungspflichtige Personen

- § 82. Zahlungspflichtig für die Gebühr nach § 80 sind
1. für die Gebühr nach Z 1, 2 und 4 bis 6 die Kartellmitglieder;
 2. für die Gebühr nach Z 3 die Kartellmitglieder, wenn dem Antrag auch nur teilweise stattgegeben wird;

Vorgeschlagene Fassung

- Genehmigung eines Kartells nach § 27 Abs. 1 Z 2 eine Rahmengebühr von 10 000 S bis 200 000 S; wenn es sich um ein Bagatellkartell handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 5 000 S;
4. für ein Verfahren über einen Antrag auf Untersagung der Durchführung einer vertikalen Vertriebsbindung nach § 30 c eine Rahmengebühr von 5 000 S bis 200 000 S;
 6. für ein Verfahren über eine Anzeige einer Preisänderung nach § 19 Abs. 2 sowie nach § 60 Z 5 eine Pauschalgebühr von 1 200 S;
 7.
 8. für ein Verfahren über einen Antrag auf Erlassung eines Widerrufsauftrags nach § 33 Z 1 a und 2 eine Rahmengebühr von 2 000 S bis 100 000 S;
 9. für ein Verfahren über einen Antrag auf Erteilung von Aufträgen nach den §§ 35 und 36 eine Rahmengebühr von 10 000 S bis 400 000 S; wenn es sich um die Änderung oder Aufhebung eines Auftrags nach § 35 Abs. 5 handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 5 000 S;
 10. für ein Verfahren über eine Anzeige einer vertikalen Vertriebsbindung (§ 30 b) eine Pauschalgebühr von 400 S;
 - 10 a. für ein Verfahren über eine Anzeige oder Anmeldung eines Zusammenschlusses eine Pauschalgebühr von 1 000 S, wenn ein Prüfungsantrag nach § 42 b gestellt wurde, jedoch eine Rahmengebühr von 20 000 S bis 400 000 S; wenn es sich um die Änderung oder Aufhebung von Beschränkungen oder Auflagen nach § 42 b Abs. 4 handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 10 000 S;
 - 10 b. für ein Verfahren über einen Antrag nach den §§ 8 a, 42 a Abs. 5 und § 42 e Abs. 3 eine Rahmengebühr von 5 000 S bis 200 000 S;
11.

Zahlungspflichtige Personen

- § 82. Zahlungspflichtig für die Gebühr nach § 80 sind
1. für die Gebühr nach Z 1, 2 und 6 die Kartellmitglieder;
 2. für die Gebühr nach Z 7, 10 und 10 a der anzeigende Verband beziehungsweise der anzeigende, anmeldende oder antragsstellende Unternehmer;

Bisherige Fassung

3. für die Gebühr nach Z 7 und 10 der anzeigende Verband beziehungsweise Unternehmer;
4. für die Gebühr nach Z 8 der empfehlende Verband, wenn dem Antrag auch nur teilweise stattgegeben wird;
5. für die Gebühr nach Z 9 der Antragsgegner, wenn eine Amtspartei (§ 44) den Antrag gestellt hat und dem Antrag auch nur teilweise stattgegeben wird; wenn der Antragsteller keine Amtspartei ist, ist die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder beiden verhältnismäßig aufzuerlegen.

Entscheidung durch den Vorsitzenden

§ 101. Zwischenerledigungen des Kartellgerichts trifft der Vorsitzende (ein Stellvertreter) allein; Endentscheidungen trifft er außer in den in diesem Bundesgesetz sonst vorgesehenen Fällen nur dann allein, wenn eine Partei dies beantragt und die anderen Parteien zustimmen.

Zusammensetzung und Bestellung

§ 113. (1)

(2) Je drei dieser Mitglieder und Ersatzmitglieder sind von der Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertags, die beiden Geschäftsführer jedoch auf Grund übereinstimmender Anträge dieser beiden Kammern vorzuschlagen.

Auskunftspflicht

§ 118. (1)

1.

Vorgeschlagene Fassung

3. für alle anderen Gebühren der Antragsgegner, wenn eine Amtspartei (§ 44) den Antrag gestellt hat und dem Antrag auch nur teilweise stattgegeben wird; wenn der Antragsteller keine Amtspartei ist, ist die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder beiden verhältnismäßig aufzuerlegen.

Entscheidung durch den Vorsitzenden

§ 101. Zwischenerledigungen des Kartellgerichts trifft der Vorsitzende (ein Stellvertreter) allein; Endentscheidungen einschließlich der Feststellungsbeschlüsse nach § 68 Abs. 1 trifft er außer in den in diesem Bundesgesetz sonst vorgesehenen Fällen nur dann allein, wenn eine Partei dies beantragt und die anderen Parteien zustimmen.

Zusammensetzung und Bestellung

§ 113. (1)

(2) Drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder sind von der Bundesregierung auf Grund eines Vorschlags der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder auf Grund eines Vorschlags der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und ein Mitglied und ein Ersatzmitglied auf Grund eines Vorschlags der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die beiden Geschäftsführer jedoch auf Grund übereinstimmender Vorschläge der beiden zuerst genannten Kammern vorzuschlagen.

Auskunftspflicht

§ 118. (1)

1.

1 a. im Verfahren über die Untersagung einer vertikalen Vertriebsbindung der bindende Unternehmer und die gebundenen Unternehmer,

Bisherige Fassung

2.
3. im Verfahren über die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung der Antragsteller und der Antragsgegner und
4.

Einholung von Sachverständigengutachten

§ 119. Der Paritätische Ausschuß kann vor der Erstattung von Gutachten im Auftrag des Kartellgerichts (§ 112 Abs. 1) Sachverständigengutachten einholen. Die Kosten werden vom Vorsitzenden des Kartellgerichts bestimmt.

Exekution auf Grund kartellgerichtlicher Beschlüsse und Vergleiche

§ 126. (1) Einstweilige Verfügungen des Kartellgerichts und rechtskräftige Beschlüsse des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts sowie die vor ihnen geschlossenen Vergleiche im Verfahren über richterliche Vertragshilfe (§ 30) und über die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 34 und 35) sind Exekutionstitel.

(2) Zum Antrag auf Bewilligung der Exekution auf Grund von Beschlüssen über die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung sowie auf Grund von Vergleichen in diesen Angelegenheiten ist neben dem Antragsteller im kartellgerichtlichen Verfahren auch der durch den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unmittelbar betroffene Unternehmer berechtigt.

(3)

XIII. Abschnitt

Untersagung unverbindlicher Preisempfehlungen

Verordnungsermächtigung

§ 127. (1) Wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher gezahlten Preise bei einem wesentlichen Anteil des Gesamtabsatzes einer

Vorgeschlagene Fassung

2.
3. im Verfahren über die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer der Antragsteller und die Antragsgegner,
- 3 a. im Verfahren über die Prüfung eines Zusammenschlusses alle an dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmer,
4.

Einholung von Sachverständigengutachten

§ 119. (1) Der Paritätische Ausschuß kann vor der Erstattung von Gutachten im Auftrag des Kartellgerichts (§ 112 Abs. 1) Sachverständigengutachten einholen. Die Kosten werden vom Vorsitzenden des Kartellgerichts bestimmt.

(2) Betrifft ein Gutachten Angelegenheiten von Kreditinstituten, Unternehmen der Vertragsversicherung oder Pensionskassen, so hat der Paritätische Ausschuß eine Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen einzuholen.

Exekution auf Grund kartellgerichtlicher Beschlüsse und Vergleiche

§ 126. (1) Einstweilige Verfügungen des Kartellgerichts und rechtskräftige Beschlüsse des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts sowie die vor ihnen geschlossenen Vergleiche im Verfahren über richterliche Vertragshilfe (§ 30) und über die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer (§§ 35 und 36) sind Exekutionstitel.

(2) Zum Antrag auf Bewilligung der Exekution auf Grund von Beschlüssen im Verfahren nach den §§ 35 und 36 ist neben dem Antragsteller im kartellgerichtlichen Verfahren auch der durch den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unmittelbar betroffene Unternehmer berechtigt.

(3)

XIII. Abschnitt

Untersagung unverbindlicher Preisempfehlungen

Verordnungsermächtigung

§ 127. (1) Wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher gezahlten Preise bei einem wesentlichen Anteil des Gesamtabsatzes einer

Bisherige Fassung

bestimmten Ware oder Warengattung die empfohlenen Preise erheblich unterschreiten, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Förderung des Preiswettbewerbs, insbesondere auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertags oder der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, mit Verordnung untersagen, Empfehlungen, die weder Kartelle nach § 12 noch unverbindliche Verbandsempfehlungen zur Einhaltung von Kalkulationsrichtlinien nach § 31 sind, hinauszugeben. Diese Untersagung kann nur für bestimmte Waren oder Warengattungen ausgesprochen werden.

(2)

Verbotene Durchführung eines Kartells

§ 130. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig, ein Kartell in verbotener Weise durchführt (§§ 18, 57 Abs. 3, §§ 58 und 59) oder die Wirkung der Untersagung der Durchführung eines Kartells oder des Widerrufs der Genehmigung eines Kartells sonst vereitelt, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2)

Verbotene Ausnützung einer marktbeherrschenden Stellung

§ 131. Wer, wenn auch nur fahrlässig, die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmers entgegen einer rechtskräftigen oder durch einstweilige Verfügung ausgesprochenen Untersagung (§ 35) ausnützt, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Falsche Angaben des Kartellbevollmächtigten

§ 132. Wer als Kartellbevollmächtigter in einem Feststellungsantrag nach § 19 Abs. 1, einem Genehmigungsantrag nach § 23, einem Verlängerungsantrag nach § 24 oder einer Anzeige nach den §§ 58 oder 59 über Umstände, die für die

Vorgeschlagene Fassung

bestimmten Ware oder Warengattung die empfohlenen Preise erheblich unterschreiten, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Förderung des Preiswettbewerbs mit Verordnung untersagen, Empfehlungen, die weder Kartelle nach § 12 noch unverbindliche Verbandsempfehlungen zur Einhaltung von Kalkulationsrichtlinien nach § 31 sind, hinauszugeben. Diese Untersagung kann nur für bestimmte Waren oder Warengattungen ausgesprochen werden.

(2)

Verbotene Durchführung eines Kartells, einer vertikalen Vertriebsbindung oder eines Zusammenschlusses

§ 130. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig, ein Kartell, eine vertikale Vertriebsbindung oder einen Zusammenschluß in verbotener Weise durchführt (§§ 18, 42 a Abs. 4, § 59 Abs. 2) oder die Wirkung der Untersagung der Durchführung eines Kartells, einer vertikalen Vertriebsbindung oder eines Zusammenschlusses oder des Widerrufs der Genehmigung eines Kartells sonst vereitelt, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2)

Verbotene Ausnützung einer marktbeherrschenden Stellung

§ 131. Wer, wenn auch nur fahrlässig, die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmers entgegen einer rechtskräftig oder durch einstweilige Verfügung ausgesprochenen Auftragserteilung (§ 35 Abs. 1 und § 36) ausnützt oder einem solchen Auftrag nach § 35 Abs. 2 nicht nachkommt, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Irreführung des Kartellgerichts

§ 132. Wer in einem Feststellungsantrag nach § 19 Abs. 1, einem Genehmigungsantrag nach § 23 oder einem Verlängerungsantrag nach § 24 oder wer in einer Anmeldung nach § 42 a über Umstände, die für die Entscheidung des

50

1096 der Beilagen

Bisherige Fassung

Entscheidung des Kartellgerichts wesentlich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Mitwirkung der Kammern im Strafverfahren

§ 139. (1)

(2) Auf Antrag des öffentlichen Anklägers hat das Gericht die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Österreichischen Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs aufzufordern, die im Abs. 1 bezeichneten Gutachten binnen einer Frist von mindestens sechs Wochen zu erstatten. Der Strafantrag darf erst gestellt werden, sobald diese Gutachten vorliegen oder die zur Erstattung dieser Gutachten bestimmte Frist fruchtlos verstrichen ist.

XV. Abschnitt

Verwaltungsstrafbestimmungen

Verwaltungsübertretungen

§ 142. Wer

1. es unterläßt, rechtzeitig die ihm nach § 19 Abs. 2, §§ 20, 42, 56, 60 Z 5, § 63 Abs. 4 und § 149 obliegende Anzeige zu erstatten,
2. vorsätzlich in einer Anzeige nach Z 1 unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
3. vorsätzlich als Organ des empfehlenden Verbandes eine unverbindliche Verbandsempfehlung entgegen dem § 32 hinausgibt oder einem Auftrag zum Widerruf der Empfehlung nicht rechtzeitig nachkommt,
4. einer auf Grund des § 127 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,
5. als Letztverkäufer eine Preisbindung durchführt, nachdem er vom Widerruf ihrer Genehmigung oder von der Untersagung ihrer Durchführung verständigt worden ist, oder die Wirkung dieser Maßnahmen sonst vereitelt oder
6. einem Auftrag des Kartellgerichts nach § 118 Abs. 2 nicht nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer

Vorgeschlagene Fassung

Kartellgerichts wesentlich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Mitwirkung der Kammern im Strafverfahren

§ 139. (1)

(2) Auf Antrag des öffentlichen Anklägers hat das Gericht die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Österreichischen Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs aufzufordern, die im Abs. 1 bezeichneten Gutachten binnen einer Frist von mindestens sechs Wochen zu erstatten.

XV. Abschnitt

Bußgeldverfahren

Bußgelder

§ 142. Das Kartellgericht hat von Amts wegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) Bußgelder aufzuerlegen, und zwar

1. Unternehmern beziehungsweise Verbänden in der Höhe von 50 000 S bis 500 000 S, wenn sie
 - a) die Anzeigepflicht nach § 30 b oder § 42 verletzen,
 - b) in einer Anzeige nach § 30 b oder § 42 unrichtige oder unvollständige Angaben machen,
 - c) eine unverbindliche Verbandsempfehlung entgegen dem § 32 hinausgeben,
 - d) dem Auftrag zum Widerruf einer unverbindlichen Verbandsempfehlung nicht nachkommen,
 - e) einer Entscheidung des Kartellgerichts nach § 42 e Abs. 3 nicht nachkommen,
 - f) einem Auftrag des Kartellgerichts nach § 118 Abs. 2 nicht nachkommen,
 - g) eine Empfehlung entgegen einer Verordnung nach § 127 hinausgeben;
2. Unternehmern in der Höhe von 10 000 S bis 100 000 S, wenn sie die Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2, § 60 Z 5 oder § 63 Abs. 4 verletzen;

Bisherige Fassung

Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 200 000 S zu bestrafen.

Übersendung des Straferkenntnisses

§ 143. Im Strafverfahren wegen einer im § 142 Z 6 mit Strafe bedrohten Tat hat die Behörde nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens eine Ausfertigung des Straferkenntnisses dem Paritätischen Ausschuß zu übersenden.

Vollziehung

§ 151. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. Der Bundesminister für Justiz hinsichtlich der Abschnitte I bis IX, X (mit Ausnahme der §§ 90 und 92 Abs. 1 und 3), XI (mit Ausnahme des § 113 Abs. 2), XII, XIV und XVI, hinsichtlich des § 17 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des IX. Abschnitts im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2.
3. der jeweils sachlich zuständige Bundesminister hinsichtlich des XV. Abschnitts;
4.

Vorgeschlagene Fassung

3. Kartellbevollmächtigten in der Höhe von 2 000 S bis 20 000 S, wenn sie
 - a) die Anzeigepflicht nach § 56 verletzen,
 - b) einer Aufforderung nach § 64 nicht nachkommen.

Bemessung

§ 143. Bei der Bemessung des Bußgeldes ist insbesondere auf die Schwere der Rechtsverletzung, den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen.

Einbringung

§ 143 a. Das Bußgeld fließt dem Bund zu und ist nach den Bestimmungen über die Eintreibung von Geldstrafen einzubringen.

Vollziehung

§ 151. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. Der Bundesminister für Justiz hinsichtlich der Abschnitte I, II, II a, III bis IX, X (mit Ausnahme der §§ 90 und 92 Abs. 1 und 3), XI (mit Ausnahme des § 113 Abs. 2), XII und XIV bis XVI, hinsichtlich der §§ 17 und 30 e im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen oder dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des IX. Abschnitts im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2.
4.

NahversG

[Verfahrensvorschriften]

§ 7. (1)

(2) Zum Antrag nach den §§ 1 bis 4 sind die Finanzprokurator, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der österreichische Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs berechtigt; auch wenn sie nicht Antragsteller sind, haben sie im Verfahren Parteistellung. Zum Antrag nach § 3a Abs. 1 sind auch Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern, bei denen zumindest die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder eine nach dem Handelskammergesetz, Arbeiterkammergesetz oder dem Landwirtschaftskammergesetz errichtete Körperschaft öffentlichen Rechts Mitglied ist, berechtigt. Zum Antrag auf Widerruf einer Lieferpflicht nach § 4 Abs. 5 erster Satz ist auch der Belangte berechtigt.

(3) Alle Fristen, mit Ausnahme der 14 Tage betragenden Notfristen für die Erhebung des Rekurses gegen die Endentscheidung und für die Erstattung der Rekursgegenschrift, bestimmt der Vorsitzende des Kartellgerichts. Die Frist hat — ausgenommen im Verfahren nach Abs. 4 — mindestens acht Tage zu betragen.

[Verfahrensvorschriften]

§ 7. (1)

(2) Zum Antrag nach den §§ 1 bis 4 sind berechtigt

1. die Finanzprokurator, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs; auch wenn sie nicht Antragsteller sind, haben sie im Verfahren Parteistellung;
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch den Gegenstand des Verfahrens berührt werden;
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Gegenstand des Verfahrens berührt werden.

(3) Alle Fristen, mit Ausnahme der vier Wochen betragenden Notfristen für die Erhebung des Rekurses gegen die Endentscheidung und für die Erstattung der Rekursgegenschrift, bestimmt der Vorsitzende des Kartellgerichts. Die Frist hat — ausgenommen im Verfahren nach Abs. 4 — mindestens acht Tage zu betragen.